27. (nicht öffentliche) Sitzung am 29. Oktober 1935.

28. Sitzung am 30. Oktober 1935.

Beschlüsse Mr. 48 bis 56.

48. (216t. 4, 31. 47 Ga 75/5-1935.)

Der in der Landtagsbeilage Ar. 64 niedergelegfe Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der von ihm vorgenommenen überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1933 und die vom Herrn Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz hiezu abgegebene Außerung werden zur Kennknis genommen.

Graz, Gebarung; Aberprüsfung duich den Rechnungshof. (Edig.=Blg. Nr. 64.)

49.

(Präf., 31. A 2/9-1935.)

Gefeß

vom

über die Ausführung des Bundesgesethes, BBBl. Ar. 281/1925, befreffend Grundfäße für die Organisation der Agrarbehörden.

Der steiermärkische Landtag bat beschlossen :

Auf Grund des Artikels 36, Absath 1, der Verfassung 1934 werden bezüglich der Organisation der Agrarbehörden in Steiermark folgende Bestimmungen getroffen:

§ 1.

- (1) Im Lande Steiermark steht die Behandlung der im § 1 des Bundesgesetzes, BGBl. Ar. 281/1925, erwähnten Angelegenheifen zu:
 - a) in erster Instanz Agrarbezirksbehörden;
- b) in zweifer Instanz bei der Landeshauptmannschaft einer Agrar-Rechtsabteilung und einer Agrartechnischen Abkeilung sowie einem Landesagrarsenate.
- (2) Als Amtssitze der Agrarbezirksbehörden werden die Landeshauptstadt Graz, die Städte Leoben und Murau sowie der Ort Stainach bestimmt.
 - (3) Die diesen Agrarbezirksbehörden zugewiesenen Agrarbezirke umfassen :
- a) für die Agrarbezirksbehörde in Graz die Verwalfungsbezirke Deutschlandsberg, Feldbach, Graz Umgebung, Hartberg, Leibnig und Weiz;
- b) für die Agrarbezirksbehörde in Leoben die Verwaltungsbezirke Bruck und Leoben;
- c) für die Agrarbezirksbehörde in Murau die Verwaltungsbezirke Judenburg und Murau;
- d) für die Algrarbezirksbehörde in Stainach die Verwaltungsbezirke Gröbming und Liezen.
- (4) Die Regelung des inneren gemeinsamen Dienstbefriebes der beiden Agrarabfeilungen bei der Landeshauptmannschaft wird vorläufig vom Landeshauptmanne getroffen.

Agrarbehörden, Grundsähe für die Organisation. (Ldtg.-Blg. Ar. 71.)

§ 2.

16 1 3 1 1 1 1 1 1 1 1 1

- (1) In allen Angelegenheifen, welche in den Wirkungskreis der Agrarbehörden fallen, entscheidet die Agrarbezirksbehörde in erster Instanz.
- (2) Mit Ausnahme der im § 6, Absatz 2, des Bundesgesehes, BGBl. Ar. 281/1925, angeführten Fälle entscheidet der Landesagrarsenat in zweiter und letter Instanz.

§ 3.

Der Landesagrarsenat, der Alpenrat und der Beirat der Landeshauptmannschaft für die Angelegenheiten der Bodenreform (§ 3, Absat 2, und § 5 des Bundesgeses, BGBl. Ar. 281/1925) werden vom Vorsitzenden des Senates oder dessen Stellvertrefer einberusen.

§ 4.

Die Überwachung und Überprüfung des Amtsbefriebes der Agrarbezirksbehörden erfolgt durch die Vorstände der im § 1, Absatz 1 b, genannten Abteilungen der Landeshauptmannschaft.

§ 5.

Dieses Gesetz friff am 1. November 1935 in Kraft. Gleichzeitig triff das Gesetz, LGBl. Ar. 11/1926, außer Kraft.

50. (21bt. 6, 31. 328 Sta 32/47-1935.)

Gefet

pom

über die Straßenpolizei, soweit sie sich nicht auf Bundesstraßen bezieht (Landesstraßenpolizeiordnung 1935).

Straßenpolizeigeseth für Steiermark (Land 5-Straßenpolizeiordnung 1935.) (Ld g.-Bl., Nr. 72.) Der steiermärkische Landtag hat beschloffen :

In Ausstührung des Straßenpolizei-Grundsatzesetzes, VGBl. Ar. 171 aus 1935, wird gemäß Artikel 36, Absatz 1, 3. 5, der Verfassung 1934 folgende Straßenpolizeiordnung erlassen:

I. Abschnitt.

Allgemeines.

§ 1.

Geltung der Straßenpolizeigesete.

- (1) Die Bestimmungen dieses Gesehes und dessen Durchführungsvorschriften gelten für alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, die nicht Bundesftraßen sind.
 - (2) Sie gelten nicht:
- a) für den Verkehr von Fahrzeugen und fahrbaren Einrichtungen der bewaffnesen Macht und der Heeresverwaltung bei ihrer Verwendung nach § 2 der Vorläufigen Wehrordnung und bei ihren feldmäßigen Übungen;
- b) für die Verpflichtung der Eisenbahnunkernehmungen zur Sicherung von schienengleichen Eisenbahnübergängen.

(3) Auf den Verkehr von Schienenfahrzeugen finden außer den Bestimmungen der Abschnitte I, III und IV nur die des Abschnittes II dieses Gesetzes Anwendung, die ausdrücklich auf solche Fahrzeuge Bezug nehmen. Dies gilt auch für den Verkehr von Fahrzeugen der gleislosen Bahnen im Sinne des Artikels I des Gesetzes über die Bahnen niederer Ordnung, RGBl. Ar. 149 aus 1910, in der Fassung des Artikels 54 des Verwaltungs-Entlastungsgesetzes, BGBl. Ar. 277 aus 1925, mit der Abänderung, daß auf diese, sosen Abschnitt II in Betracht kommt, die Bestimmurgen der §§ 17 bis 24 dem Sinne nach Anwendung finden. Im übrigen gelten seide Arten von Fahrzeugen die Vorschriften über das Eisenbahnwesen und die besonderen eisenbahnbehördlichen Anordnungen.

A FETT OF HIMETS MILES

(4) Für das Verhalten der Strafzenbenüßer bei Annäherung an schienengleiche Eisenbahnübergänge und bei deren Übersehung gelten die Strafzenpolizeivorschriften (Absat 1) nur insoweit, als die Vorschriften über das Eisenbahnwesen keine besonderen Bestimmungen enthalten.

§ 2.

Berkehrsregelung auf Grengstragen.

Insoweit der Verkehr auf Grenzstraßen durch zwischenstaatliche Verträge geregelt wird, gelten die Bestimmungen dieser Verträge, und zwar für :

- 1. Straßen und Wege, soweit auf ihnen die Bundesgrenze längs ihrer Mitte verläuft;
- 2. Brücken, die die Bundesgrenze überqueren und zum Teil auf öfterreichischem, zum Teil auf fremdem Gebiet liegen;
- 3. Straßen und Wege, die ausschließlich zur Verbindung zweier Ortschaften eines Nachbarstaates dienen und in ihrem Verlauf die Bundesgrenze mehrmals überqueren, soweit sie auf österreichischem Gebiet liegen.

§ 3.

Begriffsbeftimmungen.

Im Sinne der Vorschriften der Landes-Straßenpolizei gelten als

- 1. Straßen: öffentliche Straßen und Wege, sowie die dem öffentlichen Verkehr dienenden Privatstraßen und -wege einschließlich der in ihrem Juge befindlichen Pläße, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Stiegen, über- und Unterfahrungen und Tunnels;
- 2. Fahrbahn: der Teil der Straße, der für den Fahrverkehr bestimmt ist. Ein besonders angelegter Radsahr- oder Reitweg gilt nicht als Teil der Fahrbahn;
- 3. Straßenbanketten: die auf beiden Seiten oder auf der einen Seite der Fahrbahn in gleicher Höhe mit ihr liegenden Straßenstreifen;
- 4. Gehweg (Gehsteig): jeder von vornherein nur für den Fußgängerverkehr bestimmte Weg, sowie der Teil der Straße; der nur dem Fußgängerverkehr dient und durch Randsteine oder sonst in leicht erkennbarer Weise von der Fahrbahn getrennt ist;
- 5. Schutzwege: die in der Verlängerung der Gehwege gedachten oder durch Linien oder in anderer Weise auf der Fahrbahn gekennzeichneten Teile der Fahrbahn, die für Fußgänger zum Aberqueren der Fahrbahn bestimmt sind;
- 6. Schutinseln: die durch Linien oder Randsteine von der Fahrbahn ausgenommenen, dem Schutze der Fußgänger dienenden Teile der Straße;
- 7. Parkpläge: die als solche besonders gekennzeichneten Aufstellungspläße für Fahrzeuge;

8. Vorrangstraßen:

- a) außerhalb geschlossener Ortschaften die als solche erklärten Bundesstraßen,
- b) innerhalb geschlossener Ortschaften
 - aa) die als folche erklärten Bundes- und anderen Strafen;
 - bb) Straßen mit Gleisen für Klein- oder Lokalbahnen, soweit die Gleisanlage reicht; hiebei macht es keinen Unterschied, ob die Gleise in der Fahrbahn der Straße oder auf Fahrstreisen verlegt sind, die sich neben der Fahrbahn befinden;

, t h, 1 | | | | | | | | | | | |

1 44 14 44 1

- 9. Strafen ohne Borrang: alle nicht unter Ziffer 8 fallenden Strafen;
- 10. Einbahnstraßen: Straßen, die nur in einer Richtung befahren werden durfen;
- 11. durch geschlossene Ortschaften führend: solche Straßenstrecken, die beider- oder einseitig zusammenhängend in geschlossener oder offener Bauweise verbaut sind; alle anderen Strecken gelten als im Freien liegend;
 - 12. Fahrzeuge: Fuhrwerke, Kraftfahrzeuge und Fahrrader;
- 13. Fuhrwerke: Fahrzeuge, die für das Fortbewegen durch Menschen oder Tiere eingerichtet und nicht an Bahngleise gebunden sind, einschließlich Handwagen, Handkarren und Handschlitten, mit Ausnahme von Rollstühlen für Kranke, Kinderwagen, Schubkarren und ähnlichen Kleinsahrzeugen, die in erster Linie dazu bestimmt sind, außerhalb der Straßensahrbahn verwendet zu werden;
- 14. Kraftfahrzeuge: die nach den Kraftfahrvorschriften als solche erklärten Fahrzeuge;
- 15. La st fahrzeuge: Fahrzeuge, die durch Bauart und Einrichtung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von Waren und Gütern bestimmt sind (Lastfuhrwerke, Lastkraftfahrzeuge, Lastfahrräder);
- 16. Schienen fahrzeuge: Fahrbefriebsmittel, die für das Fortbewegen durch Maschinenkraft eingerichtet und an Bahngleise gebunden sind;
- 17. Wirtschafts fuhren: Fuhren mit Fuhrwerken, insoweit sie dem Befrieb der eigenen Landwirtschaft oder der Verfrachtung land- und forstwirtschaft- licher Erzeugnisse zur Deckung des eigenen Haus- und Wirtschaftsbedarfes dienen und sich nur innerhalb eines Gemeindegebiefes oder des örtlichen Umfanges eines landwirtschaftlichen Befriebes halten;
 - 18. Unhalten: das Jum-Stillstand-Bringen eines Fahrzeuges;
- 19. Halfen: das Stehenlassen von Fahrzeugen bloß für die Zeit, die zu kurzen Verrichtungen, wie zum Beispiel zum Ein- oder Aussteigen, zum Bezahlen des Fuhrlohnes oder zum Auf- oder Abladen kleinerer Warenmengen erforderlich ist;
- 20. Parken: das Stehenlassen eines Fahrzeuges für längere Zeif, als zu den in Ziffer 19 bezeichneten Zwecken erforderlich ift.

II. Abschnitt.

Verkehrsordnung.

A. Fuhrwerksverkehr.

1. Fuhrwerk.

§ 4.

Befchaffenheit des Fuhrmerkes.

(1) Jedes Fuhrwerk muß sich auf der Straße in verkehrssicherem Zustand befinden und so gebaut und ausgerüstet sein, daß weder Personen dadurch gefährdet

oder mehr als unbedingt notwendig belästigt, noch Sachen sowie die Fahrbahn beschädigt werden.

12 12 17 17 1 1 10 2 10 10 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11 11

(2) Die auf Grund des § 34 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Artikels 43, Punkt XX, des Verwalfungs-Enflastungsgesetzes, VGV. Ar. 277 aus 1925, vom Bund über die Einrichtung und Ausstattung von Fuhrwerken erlassenen besonderen Vestimmungen werden durch die Vorschriften dieses Abschnittes nicht berührt.

§ 5.

Ausstattung des Fuhrwerkes.

- (1) Fuhrwerke müssen mis einer ausreichenden Bremsvorrichtung versehen sein. Dies gilt nicht für Wirtschaftssuhren, sosern sie auf ebenen Straßen verkehren, dann für zweiräderige Wagen, für Zug- oder Handschlitten und für Kandwagen oder -karren. Die Bremsen dürfen zur Hemmung der Räder nur in der Art verwendet werden, daß die Umdrehung der Räder nicht gänzlich verhindert wird.
- (2) Radschuhe dürfen zur Hemmung der Räder nur ausnahmsweise verwendet werden, wenn die vorschriftsmäßige Bremsvorrichtung zur Verhütung einer Gesahr nicht ausreicht. Hemm- oder Sperrketten, Reiß-, Schnee- oder Eisketten oder Eisringe dürfen zur Verstärkung der Bremswirkung nur bei Glafteis oder bei stark verschneiter Fahrbahn in Gebrauch genommen werden. Die Glieder der Schneeketsen, die aus starrem Material bestehen und keine elastischen überzüge besitzen, dürsen nicht länger als 3 cm und nicht höher als 2 cm sein. Sie dürsen weder scharfe Kanten, Ecken, ebene Flächen, noch wulstartige Erhöhungen ausweisen. Sie müssen derart am Rad besestigt werden, daß eine Schlagwirkung auf die Fahrbahn möglichst vermieden wird.
- (3) Die Mindeftbreite der Radfelgen samt Reisen darf, wenn nicht Luftreisen verwendet werden, bei vierräderigen Wagen und bei einem Gewicht des beladenen Wagens

von 0.5 t bis zu 1 t nicht weniger als 5 cm,

von mehr als 1 t bis zu 2 t nicht weniger als 8 cm,

von mehr als 2 t bis zu 4.5 t nicht weniger als 10 cm,

von mehr als 4.5 t nicht weniger als 15 cm

und bei zweiräderigen Karren mit einem Gesamtgewichte von 0·5 bis 1·5 t nicht weniger als 6 cm und von mehr als 1·5 t nicht weniger als 10 cm befragen. Dies gilf nicht für Wirtschaftssuhren bis zu einem Gesamtgewicht von 3 t. Fuhrwerke sind vom Verkehr auf Straßen ausgeschlossen, die von Eisenbahnen (Lokaloder Kleinbahnen) benüht werden, deren Schienen eine größere Rillenbreite aufweisen, als die Felgenbreite des betreffenden Fuhrwerkes.

- (4) Die Breife der Radfelgen samt Reisen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits in Verwendung stehen, ist dis zum 1. Februar 1938 derart zu ändern, daß sie von diesem Tage an dem in Absah 3 angeführten Maß entspricht.
- (5) Bis zum 1. Februar 1938 müssen die Radselgen mindestens jene Breiten aufweisen, die gemäß § 5, Absah 3, des Straßenpolizeigesetzes, LGBs. Ar. 25 aus 1931, bis zum 1. Dezember 1935 zugelassen waren.
- (6) Nadfelgen, -reifen und -schuhe, die nicht der ganzen Breite nach eben sind oder wulftartige Erhöhungen, hervorstehende Nägel oder Schrauben oder sonstige Einrichtungen ausweisen, die geeignet sind, die Fahrbahn zu beschädigen, dürsen nicht verwendet werden.

1 1423 1 1

(7) Die Bestimmungen des Absates 5 gelten nicht für die Verwendung landwirtschaftlicher Maschinen außerhalb der nach § 72 zu bestimmenden Gebiete. Diese können dies zu einem Gewichte von 1500 kg ohne, bei einem höheren Gewichte mit Bewilligung der Straßenverwaltung auf Straßen besördert werden, wenn dies mit Silse einer die Fahrbahn nicht beschädigenden Transporteinrichtung, zum Beispiel Schutzeisen, geschieht. Ebenso ist eine Bewilligung der Straßenverwaltung nötig, wenn solche landwirtschaftliche Maschinen ohne Transporteinrichtung besördert werden sollen. In beiden Fällen hat der Besitzer die Kosten der durch diese Benühung etwa notwendig gewordenen Instandschungen der Straße zu tragen.

at sall t lader | B

1 *9 * . * | 1 | 1 | 1 |

- (8) Nach dem 30. November 1940 dürfen eiserne Radreifen nur verwendet werden, wenn ihre Kanten abgerundet sind.
- (9) Lastwagen, die ihren Standorf in nach § 72 zu bestimmenden Gebiefen haben, müssen an der Stirnseise mit einem sestangebrachten, mit Fußbrets ausgestatteten bequemen Führersit versehen sein, von dem aus die Bremse betätigt werden kann. Dies gilt nicht für Kessel-, Möbel- und gefeilte Wagen (Starzwagen). Die Straßenaussichtsbehörde kann aus wichtigen Gründen sür andere besondere Wagengattungen oder für einzelne Fuhrwerksleistungen Ausnahmen bewilligen. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Der Lenker eines Fahrzeuges hat den Bescheid bei sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der Straßenaussicht vorzuweisen und zur Prüsung zu übergeben.
- (10) Entspricht die Einrichtung oder Ausstattung eines Fuhrwerkes den Vorschriften des Gebietes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so ist es in Steiermark wegen der hier etwa bestehenden abweichenden einschlägigen Vorschriften, unbeschadet der Vorschrift des Absahes 3, letzter Satz, vom Verkehr nicht ausgeschlossen.

§ 6.

Beleuchtung des Fuhrwerkes.

- (1) Während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel müssen Fuhrwerke (von zusammengekoppelsen das vordere) mindestens eine helleuchtende Laterne mit farblosem oder gelblichem Glase führen. Anders gefärbte Gläser dürsen bei Wagenlaternen nur mit besonderer Bewilligung der Straßenaussichtsbehörde verwendet werden. Die Wagenlaterne muß am vorderen Teile des Fuhrwerkes, und zwar auf der rechten Seite so angebracht sein, daß der Lichtschein von entgegenkommenden oder überholenden Fahrzeugen leicht bemerkt werden kann; unter dieser Voraussehung kann sie bei Fuhrwerken, die nicht dem Personenverkehr dienen, auf der rechten Seite des Geschirrs eines Jugtieres besestigt werden, wenn ihre Andringung am Fahrzeug selbst oder an dessen Ladung nicht tunlich ist. Auszerhalb der nach § 72 zu bestimmenden Gebiese dürsen an Lastsuhrwerken auch Laternen mit offenem Licht verwendet werden.
- (2) Fuhrwerke, die ohne Deichsel, sei es mit, sei es ohne Ladung, mehr als 6 m lang sind, sowie Fuhrwerke, bei denen vermöge ihrer Bauart oder Ladung der Lichtschein der Laterne nicht deutlich sichtbar wäre, haben während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel hinten auf der rechten Seite eine zweite helleuchtende Laterne mit gelbrotem Glas zu führen, die so angebracht sein muß, daß der Lichtschein und das Ende der Ladung von hinten leicht zu sehen sind. Dasselbe gilt für zusammengekoppelte Fuhrwerke hinsichtlich der Beleuchtung des letzten Fuhrwerkes. An Stelle der Schlußlaterne kann eine Blendlinse von gelbroter Farbe verwendet werden. Kann infolge der Eigenart des Fuhrwerkes oder der Ladung weder eine

Schlußlaterne noch eine Blendlinse angebracht werden, so muß hinter dem Fuhrwerk eine helleuchtende Laterne allseitig sichtbar getragen werden, sosern nicht durch die Ortsbeleuchtung für die Erkennbarkeit von Fahrzeugen auf der Straße gesorgt ist.

- (3) Die Type der Blendlinse muß von einer Landesregierung oder vom Bürgermeister der bundesunmittelbaren Stadt Wien genehmigt sein. Die Blendlinse muß insbesondere so beschaffen sein, daß sie noch in der Entsernung von 150 m im Scheinwerferlicht einer 25-Watt-Lampe sichtbar ist; sie muß senkrecht zur Straße und so angebracht werden, daß sie weder von der Ladung oder sonst wie verdeckt wird.
- (4) Die Beleuchtung des Fuhrwerkes kann während des Haltens und Parkens an genügend beleuchteten Orten abgestellt werden.
- (5) Für Wirtschaftssuhren genügt bei ihrer Verwendung auf Straßen, die für den Verkehr von Kraftsahrzeugen gesperrt sind und weder Eisenbahnen noch Straßen mit Kraftsahrzeugverkehr kreuzen, auch eine Beleuchtung, die den Vorschriften der Absähe 1 und 2 nicht voll entspricht, aber doch die Bewegung des sich auf der Straße befindlichen Fuhrwerkes erkennen läßt.
- (6) Handwagen, -karren oder -schliften bedürfen während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel nur dann einer Beleuchtung, wenn sie nach ihren Ausmaßen in erster Linie dazu bestimmt sind, auf der Fahrbahn verwendet zu werden, oder wenn auf ihnen Gegenstände besördert werden, die vorn oder hinten mehr als 1 m hinausragen; in letzterem Falle ist jedes der hinausragenden Enden mit einer Laserne kenntlich zu machen.

§ 7.

Rennzeichen der Lastfuhrwerke.

- (1) Lastsuhrwerke müssen mit einer deutlich lesbaren, unverwischbaren Aufschrift versehen sein, die den Vor- und Zunamen sowie den Wohnort (Firma und Sig) des Fuhrwerksbesitzers und, wenn dieser mehrere Fuhrwerke besitzt, auch die Nummer des Fuhrwerkes angibt. Bei Fuhrwerken, die zu Gutskörpern gehören, kann an die Stelle des Namens des Besitzers der Name des Gutes treten. Besindet sich der Standort des Lastsuhrwerkes in einem nach § 72 zu bestimmenden Gebiete, so ist die genaue Anschrift des Besitzers des Fuhrwerkes anzugeben.
- (2) Wird die Aufschrift nicht am Fuhrwerk selbst angebracht, so ist hiezu eine Tafel zu verwenden, die an der rechten Seite des Fuhrwerkes oder des Geschirres des rechten Jugtieres anzubringen ist.
- (3) Die Tafel muß eine Höhe von wenigstens 18 cm und eine Breite von mindestens 30 cm ausweisen und schwarz sein. Die Schrift hingegen muß weiß sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 4 cm haben.
- (4) Falls die Aufschrift am Geschirr des rechten Zugtieres angebracht wird, genügt eine kleinere, gut lesbare Tasel.
- (5) Wirtschaftssuhren und Handschliften sind von diesen Anordnungen überhaupt, Handwagen oder Handkarren insoweit ausgenommen, als sie nicht in gewerblichen Betrieben verwendet werden.
- (6) Entspricht die Kennzeichnung eines Lastsuhrwerkes den Vorschriften des Gebiefes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so ist es vom Verkehr in Steiermark wegen der hier etwa bestehenden abweichenden Vorschriften über die Kennzeichnung nicht ausgeschlossen.
- (7) Lastfuhrwerke des Bundes, der bundesunmittelbaren Stadt Wien, der Länder, der Ortsgemeindenverbände und der Ortsgemeinden, die als solche erkennbar sind, bedürfen keiner näheren Ortsangabe.

\$ 8.

* * 10 * 11 +4 11 +11

1 1111

Bespannung des Fuhrwerkes.

- (1) Zum Zug untaugliche, insbesondere lahme oder abgetriebene Tiere sowie solche, die äußerlich erkennbare Leiden (Wunden) haben, dürsen zum Zug nicht verwendet werden. Bissige Zugtiere müssen mit Maulkörben versehen sein. Nicht eingespannte Tiere mit Ausnahme von Saugsohlen dürsen nur an der linken Seise oder hinter dem Fuhrwerk mitgeführt werden. Sie müssen an einem eingespannten Zugtier oder am Fuhrwerk so kurz angebunden sein, daß dadurch der Verkehr nicht behindert wird.
- (2) Bei Winterglätte müffen die Jugtiere mit scharfen Hufeisen oder anderen geeigneten Vorrichtungen versehen sein; dies gilt nicht für die Rinderbespannung von Wirtschaftsfuhren.
- (3) Die Geschirre mussen haltbar, gut passend und in ordnungsmäßigem Zustand sein.
- (4) In nach § 72 zu bestimmenden Gebieten dürfen einspännige Wagen nur mit Leitseilen, zweispännige nur mit Kreuzzügeln gelenkt werden; die Verwendung von Gabelzügeln ist verboten. Diese Vorschrift sindet auf Wirtschaftssuhren keine Anwendung.

§ 9.

Gewicht und Ausmaß des Fuhrwerkes.

- (1) Das Gewicht eines Fuhrwerkes und der Ladung muß in angemessenem Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen, wobei auch auf die Beschaffenheit der Fahrbahn und die Witterungsverhältnisse Bedacht zu nehmen ist. Es darf, wenn Brücken oder Straßenbauwerke benütt werden sollen, deren Tragfähigkeit nicht übersteigen; für ein Gesamtgewicht über 6 t ist die besondere Bewilligung der Straßenverwaltung erforderlich. Keinesfalls darf, mit Ausnahme von Fuhrwerken mit luftbereisten Rädern, im ebenen Gelände das Gesamtgewicht einer einspännigen Fuhre 2 t, einer zweispännigen 45 t überschreiten. Wenn dieses Gewicht überschriften wird, müssen dementsprechend mehr Zugtiere verwendet werden. Wenn es die Umstände erfordern, ist ein entsprechender Vorspann zu verwenden.
- (2) Die Breite eines Fuhrwerkes und seiner Ladung hat sich nach der Fahrbahnbreite und den sonstigen örklichen Verhältnissen zu richten und darf den Verkehr der anderen Straßenbenüßer nicht verhindern; sie darf das Maß von 2 m nicht überschreiten. Dies gilt nicht:
 - a) für Erntefuhren;
- b) für Heu-, Stroh- und Schilffuhren, die zu Markte gebracht werden; diese dürfen die Breite von 3.5 m nicht überschreiten;
- c) für die Beförderung von unteilbaren Gegenständen und für Fuhrwerke, die für besondere Verwendungszwecke eingerichtet sind; in diesen Fällen ist eine besondere Bewillignug der Straßenaufsichtsbehörde erforderlich, die vorher die Straßenverwaltung zu hören hat.
- (3) Die Höhe eines beladenen Fuhrwerkes darf in der Regel 3.5 m nicht überschreifen. Ausnahmen kann die Straßenaussichtsbehörde nach Anhörung der Straßenverwaltung bewilligen; auf jeden Fall ist aber die Höhe der die Straße überseßenden elektrischen Leitungen, Brücken oder sonstigen Bauwerke zu berücksichtigen, so daß jede Beschädigung dieser Anlagen oder von Personen und der Ladung unterbleibt.
- (4) An keinem Fuhrwerk dürfen Sitze angebracht werden, die über seine zulässige Breite und Höhe hinausragen.

(5) Die Länge eines Fuhrwerkes samt Deichsel und Ladung darf mit Ausnahme von Möbelwagen, Langmaterialwagen u. dgl. 10 m nicht übersteigen, überdies darf die Ladung über die Hinterachse nicht um mehr als die Hälfte des Abstandes der beiden Achsen voneinander hinausragen.

1 · 自提为: [[2 · 图]] [2 · [2 · [2]] [3 · [3]] [3

(6) Entsprechen das Gewicht und die Ausmaße eines Fuhrwerkes den Vorschriften des Gebietes, in dem der Betrieb oder die Wirtschaft liegt, zu denen es gehört, so ist es vom Verkehr in Steiermark wegen der hier etwa bestehenden abweichenden einschlägigen Vorschriften nicht ausgeschlossen.

§ 10.

Unkoppeln.

- (1) Das Fahren mit aneinandergekoppelten Fuhrwerken ift nur dann zulässig, wenn zwei Fuhrwerke mit besonders leichtem Ladegut (zum Beispiel Holzkohle, Rinde) zusammengekoppelt werden, wenn es sich um das Anhängen eines unbeladenen Wagens, eines zweirädrigen Karrens oder eines Handwagens oder um das Zusammenhängen von zwei leeren Wagen handelt und die Besessigung in allen diesen Fällen derart ersolgt, daß ein Abreißen nicht zu befürchten ist. Unter dieser Voraussehung können auch zwei mäßig beladene Wagen bei Wirtschaftssuhren aneinandergehängt werden.
- (2) Das Zusammenhängen von mehr als zwei leeren Wagen zur Durchführung der Erntearbeiten ist bei Tag auf nicht verkehrsreichen Bezirksstraßen und sonstigen, dem öffentlichen Verkehre dienenden Straßen gestattet.
- (3) Für das Ankoppeln von Fuhrwerken an Kraftfahrzeuge gelten die Kraftfahrvorschriften. Wenn das Ankoppeln an zur Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft bestimmten Jugmaschinen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 9 km in der Stunde oder an Elektrokarren erfolgt, die zur Verwendung innerhalb von Wirtschaftsbetrieben bestimmt sind und im Rahmen ihrer eigentlichen Verwendung Straßen ansahren oder überqueren müssen, sinden die Vestimmungen des Absabes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß nicht mehr als zwei Fuhrwerke angehängt werden dürsen.

§ 11.

Berwahrung und Beschaffenheit der Ladung.

- (1) Die Ladung muß so verteilt, verwahrt oder besestigt sein, daß sie weder herabfallen, noch Personen oder Sachen noch auch die Straße beschädigen oder verunreinigen, noch starkes Geräusch oder das Umstürzen des Fuhrwerkes verursachen kann. Die Ladung darf auf der Fahrbahn nicht mitschleisen; dies gilt nicht für die Beförderung von Baumstämmen und Sägeklößen auf Bringungswegen, insofern dies bisher üblich war und insolange es die Straßenverwaltung duldet.
- (2) Wenn die Ladung über das hintere Ende des Fuhrwerkes mehr als 2 n. hinausragt und dies aus der Entfernung nicht leicht bemerkbar ist, muß das Ende der Ladung durch Strohkränze, Lappen oder ähnliche Zeichen besonders kenntlich gemacht werden.
- (3) Ist die Ladung eines Fuhrwerkes ganz oder teilweise auf die Straße gesallen, so hat der Führer sie ohne Verzug zu entsernen. Ist dies nicht möglich, so hat der Führer alle Maßnahmen zu treffen, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden.
- (4) Alle bei Bewegung des Wagens Lärm verursachenden Gegenstände müssen während der Fahrt auf Stroh oder anderes geeignetes Material gebettet und in gleicher Weise voneinander geschieden sein oder es müssen die einzelnen Teile der

141 11 41111

Ladung derart fest zusammengebunden oder sonstwie aneinander gepreßt werden, daß stärkeres Geräusch vermieden wird.

1 1.1 1 1 1 1 1 1 1 1 1

- (5) Spiegel oder ähnliche, die Sonnenstrahlen zurückwersende Sachen, durch die Menschen oder Tiere geblendet werden können, dürfen auf offenen Fuhrwerken nur verhüllt befördert werden.
- (6) Die für die Beförderung von Mineralölen und anderen feuergefährlichen oder explosiblen Stoffen erlassenen besonderen Vorschriften werden durch dieses Gesest nicht berührt.
- (7) In nach § 72 zu bestimmenden Gebieten dürsen Ladungen, die bei Luftzug oder Bewegung Staub entwickeln, leicht bröckeln oder üblen Geruch verbreiten, nur in undurchlässigen und geschlossenen Fuhrwerken oder Behältern befördert werden, so daß jede Belästigung irgendwelcher Art und jede Verunreinigung der Straße vermieden werden; für Düngerladungen genügt es, daß der Wagen undurchlässig und die Ladung zweckentsprechend abgedeckt ist.

§ 12.

Schliffen.

- (1) Fuhrwerke mit Schliftenkufen durfen nur dann verwendet werden, wenn die Straße mit einer ununterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ift.
- (2) An dem Geschirre der Zugfiere von Schliffen mussen gut hörbare Schellen oder Glocken angebracht sein. Dies gilt nicht für Schliffen mit Rinderbespannung.
- (3) Die an Schliffen allenfalls angebrachten hemmvorrichtungen aller Art dürfen die Fahrbahn nicht beschädigen.
 - 2. Befiger und Lenker des Fuhrwerkes; Fahrregeln.

§ 13.

Pflicht des Befigers.

Der Besitzer des Fuhrwerkes hat dafür zu sorgen, daß es nur dann in Befrieb genommen wird, wenn es sich in vorschriftsmäßigem Justand befindet.

§ 14.

Führer (Lenker).

- (1) Jedes Fuhrwerk und jeder Zug miteinander verbundener Fuhrwerke muß während der Fahrf einen Führer (Lenker) haben. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die zur Verfrachtung von Erde, Schuff u. dgl. dienenden zweirädrigen Karren, von denen je zwei von einem einzigen Führer gelenkt werden dürsen. In diesem Falle ist jedoch entsprechend Vorsorge zu treffen, daß der Verkehr nicht behindert und eine Beschädigung von Personen oder Sachen vermieden wird.
- (2) Der Führer muß zur selbständigen Leitung des Fuhrwerkes tauglich und des Fahrens kundig sein. Personen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen zum Lenken eines Fuhrwerkes nicht geeignet sind, sowie Personen unter 16 Jahren dürsen nicht als Führer bestellt werden; nur als Führer von Wirtschaftssuhren dürsen Personen im Alter von mindestens 12 Jahren bei Vorhandensein der notwendigen körperlichen und geistigen Eignung verwendet werden. Die von ihnen gelenkten Fuhrwerke dürsen aber nur solche Verkehrswege benüßen oder kreuzen, die vorwiegend dem lokalen Verkehrsbedürsnis dienen und keine anderen als durch Schrankenanlagen gesicherte Eisenbahnen kreuzen, es sei denn, daß es sich um Wirtschrankenanlagen gesicherte Eisenbahnen kreuzen, es sei denn, daß es sich um Wirtschrankenanlagen gesicherte

schaftsfuhren im engeren Umfange eines landwirtschaftlichen Betriebes (Feldbeftellung, Einführung von Feldfrüchten u. dgl.) handelt.

THAT ENGLISH THE TOTAL TO A STREET

- (3) Wenn Frachtstücke auf gefeilten Wagen oder gefeilten Schlitten verfrachtet werden, deren zweiter Teil frei beweglich ift, so ist, ausgenommen bei Wirtschaftsfuhren, dem Fuhrwerk eine zweite Person beizugeben, die das Ende des Fuhrwerkes zu beaufsichtigen und zu bedienen hat.
- (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde, oder im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese Behörde, kann Personen, die wiederholt wegen übertretung verkehrspolizeilicher Vorschriften bestraft sind, die selbständige Leitung bespannter Fuhrwerke zeitweise oder dauernd untersagen.

§ 15.

Pflichten des Führers (Lenkers).

- (1) Der Führer hat dafür zu sorgen, daß sich Fuhrwerk, Gespann und Ladung in vorschriftsmäßigem Zustand befinden und daß das Fuhrwerk während der Dunkelbeif oder bei starkem Nebel in vorgeschriebener Weise beleuchtet ist.
- (2) Der Führer ist zu gehörigem Verhalten und zu gehöriger Vorsicht bei der Leifung und Bedienung seines Fuhrwerkes verpflichtet. Er muß das Gespann stets in seiner Gewalt haben und die Fahrbahn beobachten. Nimmt der Führer auf dem Fuhrwerk Platz, so muß der Platz so gewählt sein, daß er freie Aussicht nach vorne und nach den Seiten hat und stets in der Lage ist, die Zügel sicher zu handhaben. Beim Bergabsahren muß der Führer das Fuhrwerk hemmen.
- (3) Wird der Führer wegen der den Straßenpolizeivorschriften widersprechenden Beschaffenheit oder Beladung seines Fuhrwerkes beanstandet, so ist ihm die Fortsehung der Fahrt in dem vorschriftswidrigen Justand, sosern dessen Behebung nicht sosort erfolgen kann, nach Tunlichkeit, jedoch nur bis zu dem nächsten Ort zu gestatten, an dem diese Behebung möglich ist.
- (4) Dem Führer ift es verbofen, während der Fahrt sein Fuhrwerk zu verlassen, abseits vom Fuhrwerk zu gehen, auf dem Fuhrwerk zu schlassen oder in frunkenem Justand ein Fuhrwerk in Befrieb zu halten.
- (5) Das Schnalzen mit der Peitsche ist in geschlossenen Ortschaften überhaupt und auf allen im Freien liegenden Strafzen beim Begegnen anderer Wegebenützer verboten.
- (6) Den Führern von Handwagen ist es verboten, abschäffige Wegstrecken auf den Handwagen sißend hinabzusahren; hochbeladene Handkarren dürfen nicht geschoben, sondern nur gezogen werden. Das Sißen auf Hundewagen ist während der Fahrt untersagt.

§ 16.

Fahrgeschwindigkeit.

- (1) Der Führer hat die Fahrgeschwindigkeit (Gangart) so zu wählen, daß dadurch keine Gefährdung der Sicherheit von Personen oder Sachen verursacht wird. Ungesederte und gekoppelte Fuhrwerke dürsen nur im Schrift sahren.
- (2) In geschlossenen Ortschaften hat der Führer außerdem die Fahrgeschwindigkeit so zu wählen, daß weder andere Straßenbenüßer noch die Anrainer durch Beschmußen mit Straßenkot belästigt werden.
- (3) Ist der Überblick über die Fahrbahn (Straßenkreuzung oder -einmundung) behindert, die Sicherheit des Fahrens durch die Beschaffenheit des Weges beein-

trächtigt oder herrscht lebhafter Verkehr, so muß so langsam gesahren werden, daß der Führer ordnungsmäßig abgegebene Warnungszeichen noch rechtzeitig und mit Sicherheit wahrnehmen und das Fuhrwerk auf kurze Entsernung zum Anhalten bringen kann. Dies gilt insbesonders für Kreuzungen mit Straßenbahnverkehr und für das Besahren der Schutzwege (§ 3, 3. 5).

- (4) Bei Gefährdung von Menschen oder Tieren ift das Fuhrwerk anzuhalten.
- (5) Vor Schulen ift zur Zeit des Beginnes und des Schluffes des Unterrichtes langfam zu fahren.

§ 17.

Fahrtrichtung.

Soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, hat der Führer mit seinem Fuhrwerk die linke Seite der Fahrbahn im Sinne der Bewegungsrichtung des Fuhrwerkes einzuhalten und darf die rechte Seite nur dann bestüßen, wenn es zum Aberholen erforderlich ist oder wenn er dort anhalten muß. Bei Vorhandensein von Gehsteigen hat er so nahe an den Rand zu sahren, als es ohne Gefährdung oder Belästigung der Fußgänger und ohne Beschädigung von Gegenständen (Laternen, Bäumen, Geländern u. dgl.) möglich ist.

§ 18.

Einbiegen, Umkehren und Rückwärtsfahren.

- (1) Beim Einbiegen in eine andere Straße hat der Führer, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, nach links in kurzer Wendung, nach rechts in weitem Bogen zu fahren.
- (2) Beim Umkehren und Rückwärtsfahren ist auf den übrigen Verkehr Rücksicht zu nehmen und größte Vorsicht anzuwenden. Siebei sind die vorgeschriebenen Zeichen (§ 24) zu geben.
- (3) In engen oder unübersichtlichen Straßen ist das Umkehren verboten; in Vorrangstraßen ist es nur dann zulässig, wenn hiedurch der Verkehr nicht behindert wird.

§ 19.

Ausweichen.

- (1) Der Führer hat rechtzeitig und genügend nach links auszuweichen oder, wenn dies die Umftände oder die Ortlichkeit nicht gestatten, anzuhalten, bis der Weg frei ist.
- (2) Der Führer hat aber entgegenkommenden Schienenfahrzeugen nach rechts auszuweichen, wenn der Abstand zwischen dem Schienenfahrzeug und dem linken Straßenrand ein Linksausweichen nicht zuläßt.
- (3) Wenn ein Ausweichen unmöglich ift, hat von den einander begegnenden Fahrzeugen nötigenfalls dasjenige umzukehren oder rückwärts zu fahren, dem dies nach den Umftänden des Einzelfalles am leichteften fällt.

§ 20.

überholen.

(1) Das überholen ift nur zulässig, wenn es infolge eines entsprechenden Unterschiedes der Geschwindigkeit des überholenden und des eingeholten Fahrzeuges leicht

möglich ift. Eingeholte Fahrzeuge find mit Ausnahme der Fälle des Absates 2 auf der rechten Seite zu überholen. Schnelleren Fahrzeugen, deren Führer die Absicht zu überholen kundgeben, ist der Raum zum Überholen sobald als möglich frei zu geben. Siebei hat der Führer des eingeholten Fuhrwerkes durch entsprechende Zeichen erkennen zu lassen, daß er die Absicht des Überholens wahrgenommen hat. Wenn seine Zeichen infolge der Beschaffenheit des Fuhrwerkes oder der Ladung nicht wahrnehmbar wären, hat er seine Bereitwilligkeit zum Überholtwerden dadurch erkennen zu lassen, daß er gegen den linken Straßenrand abschwenkt.

TIPS TELL TO THE TOTAL OF THE TELL THE THE TELL THE THE TELL THE T

- (2) Schienenfahrzeuge find links zu überholen. Läßt der Albstand zwischen dem Schienenfahrzeug und der hienach in Betracht kommenden Fahrbahngrenze das Ilberholen nicht zu, so ist das Schienenfahrzeug auf der rechten Seite zu überholen, sosen der entgegenkommende Verkehr dies gestattet; andernfalls muß das Überholen unterlassen werden. In einer Einbahnstraße dürsen Schienenfahrzeuge auch rechts überholt werden, wenn die Fahrbahn hiefür Raum läßt und das Überholen auf der linken Seite nicht möglich ist. Hält ein Schienenfahrzeug an einer Haltestelle, so darf an ihm auf der Seite, auf der die Fahrgässe ein- und aussteigen, nur in Schrittgeschwindigkeit und nur in einem solchen seitlichen Albstand vorbeigefahren werden, daß die Fahrgässe nicht gefährdet werden. Ist der seitliche Albstand nur gering, so muß solange angehalten werden, bis das Ein- und Aussteigen beendet ist.
- (3) Nach dem Aberholen darf sich der Führer erst wieder nach links wenden, wenn das überholte Fahrzeng dadurch nicht gefährdet wird.
- (4) An Straßenkreuzungen und -einmündungen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, ferner an unübersichtlichen Straßenstellen, dann an Stellen, an denen die Fahrbahn durch andere Straßenbenüßer oder in sonstiger Weise verengt ist, oder wenn sonst eine Gesahr, insbesondere durch ein entgegenkommendes Fahrzeug entstehen kann, ist das überholen verboten.

§ 21.

Borrang an Stragenkreugungen und -einmündungen.

- (1) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, hat, sofern nicht die Bestimmung des Absahes 2 Anwendung zu sinden hat, das von links kommende Fahrzeug den Vorrang (Vorfahrtrecht).
- (2) An Kreuzungen von Vorrangstraßen mit Straßen ohne Vorrang oder an Einmündungen von letzteren in erstere, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, hat das sich auf der Vorrangstraße bewegende Fahrzeug den Vorrang (das Vorfahrtrecht) gegenüber dem aus der anderen Straße kommenden.
- (3) Schienenfahrzeuge haben an Kreuzungen und Einmundungen von Straßen, an denen der Verkehr nicht besonders geregelt wird, gegenüber Fahrzeugen stets den Vorrang.
- (4) Will der Führer mit seinem Fahrzeug die Fahrt eines ihm auf derselben Straße begegnenden, seine Fahrtrichtung beibehaltenden Fahrzeuges kreuzen, so hat er dem anderen den Vorrang zu lassen.
- (5) An Kreuzungen und Einmündungen von Straßen, an denen der Verkehr besonders geregelt wird, dürsen Fahrzeuge, deren Führer nicht in gerader Richtung weiterfahren, sondern die Fahrfrichtung ändern wollen, auf das für die gerade Richtung gegebene Zeichen "Freie Fahrt" (§ 58, Absatz, 3. 1, und § 91, Absatz) in die gesperrte Fahrbahn nach links oder nach rechts einbiegen; das Einbiegen

darf jedoch nach rechts nur dann ausgeführt werden, wenn hiedurch der Verkehr von Schienenfahrzeugen oder von entgegenkommenden Fahrzeugen in der freigegebenen Straße nicht gestört wird. Das Einbiegen hat so langsam zu erfolgen, daß Fußgänger nicht gefährdet werden. Ist das Einbiegen nach rechts wegen des auf der freigegebenen Straße entgegenkommenden Fahrzeug- oder Fußgängerverkehrs nicht durchführbar, so ist es erst auszusühren, wenn das Zeichen "Achtung" (§ 58, Absah 2. 3. 2, und § 91, Absah 2) gegeben worden ist. Das gleiche gilt bei Verwendung von mechanisch-optischen Einrichtungen unmittelbar nach dem Wechsel von Grün auf Rot, wenn eine Einrichtung verwendet wird, die nur grün und rot signalisiert.

100 110 11 11 11

(6) Die Bestimmungen der Absäte 1, 2, 4 und 5 gelten für Schienenfahrzeuge dann nicht, wenn dem Führer eines Schienenfahrzeuges durch die Straßenaufsichtsorgane mittels Zeichen besondere Weisungen (§ 58, Absah 3) für sein Verhalten gegeben werden. Für die von Schienensahrzeugen beim Einbiegen (Absah 5) einzuhaltende Geschwindigkeit sind die eisenbahnbehördlichen Vorschriften maßgebend.

§ 22.

Verhalten gegenüber bevorzugten Strafenbenüßern.

- (1) Für Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheits-oder Hilfs-, des Krankentransportund Rettungsdienstes und der Feuerwehr, die sich durch besondere Zeichen (§ 27, Absach 1) kenntlich machen, ist schon bei ihrer Annäherung freie Bahn zu schaffen. Das gleiche gilt im Überlandverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften für Krastwagen der Postverwaltung, die sich durch besonders tönende Hupen kenntlich machen. Ferner ist den in Tätigkeit besindlichen Spreng- und Kehrmaschinen, Straßenwalzen u. dgl. Platz zu machen.
- (2) Geschlossene Verbände der bewaffnesen Macht oder der Sicherheitsezekusive dürfen nur durch die im öffentlichen Sicherheits- oder Hilfs-, im Krankentransportund Rettungs- oder im Feuerwehrdienst begriffenen Fahrzeuge unterbrochen oder sonstwie in ihrer Bewegung gehemmt werden. Das gleiche gilt für Leichenzüge und Prozessionen, insosern sie nicht auf Weisung der Organe der Straßenaussicht unterbrochen werden.
- (3) Diese Vorschriften find auch von den Führern der Schienenfahrzeuge zu beobachten.

§ 23.

Berhalten gegenüber Schienenfahrzeugen.

- (1) Fuhrwerke dürfen die Gleise von Lokal- oder Kleinbahnen nicht in deren Längsrichtung befahren, wenn der übrige Teil der Fahrbahn bei Beobachtung der allgemeinen Fahrregeln genügend Raum bietet.
- (2) Ist das Befahren der Gleise nicht zu vermeiden, so ist das Gleis bei Annäherung von Schienenfahrzeugen so rasch als möglich freizugeben. Kann zu diesem Zwecke nicht nach links vom Gleis gefahren werden, so ist ausnahmsweise nach rechts vom Gleis zu fahren, wenn es der entgegenkommende Verkehr zuläßt.
- (3) Unmitfelbar vor dem Herannahen eines Schienenfahrzeuges darf das Gleis nicht mehr übersetzt werden.
- (4) Es ist nicht gestattet, die neben der Fahrbahn befindlichen, von ihr baulich getrennten Fahrstreisen von Lokal- oder Kleinbahnen zu befahren; sie zu überqueren ist nur an den hiefür bestimmten Stellen zulässig.

§ 24.

Beichen des Führers.

- (1) Der Führer hat den Führern anderer Fahrzeuge die Absicht des Stillhaltens durch senkrechtes Hochhalten des Armes oder der Peitsche, die Absicht des Umwendens oder des Verlassens der bisher versolgten Fahrtrichtung durch waagrechtes Halten des Armes oder der Peitsche in der Richtung des Wechsels rechtzeitig zu erkennen zu geben; zum Abgeben der Zeichen kann auch eine mechanische Einrichtung benüht werden. Eine solche Einrichtung muß außer an Wirtschaftssuhren angebracht und benüht werden, wenn durch die Art der Anordnung des Führersitzes die Zeichen mit dem Arm nicht entsprechend sichtbar gegeben werden können.
- (2) Der Führer hat Personen, die sich in gefährlicher Nähe des Fuhrwerkes befinden, durch Juruf oder in sonst geeigneter Weise auf das Kerannahen des Fuhrwerkes ausmerksam zu machen. Der Gebrauch von akustischen Signalinstrumenten und insbesondere der ausschließlich den Kraftsahrzeugen vorbehaltenen Hupen ist verboten.

§ 25.

Salten und Parken.

- (1) Der Führer eines zum Stillstand gelangten Fuhrwerkes hat dieses so aufzustellen, daß es den Verkehr nicht behindert.
- (2) Er darf das Fuhrwerk erst verlassen, bis er alle Maßnahmen getroffen hat, um Unfälle und Verkehrsstörungen zu vermeiden. Zugtiere dürfen nur dann ohne Aufsicht bleiben, wenn dies ohne Gefahr für Personen, Sachen und den Verkehr geschehen kann; ihr Absträngen darf nur auf der Deichselseite erfolgen.
- (3) Die Straßenaufsichtsbehörde kann Teile von Straßen als Aufstellungs-(Park)pläße für Fahrzeuge bestimmen. In solchen Fällen ist das Parken in den anliegenden verkehrsreichen Straßen nur gestattet, wenn die Parkpläße besetzt sind. Die Benüßung der Parkpläße durch Reklamewagen bedarf einer Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde.
 - (4) Das Halten oder Parken ift verboten :
- a) an engen Stellen, an scharfen Straßenkrümmungen, an Straßenkreuzungen und -einmündungen, auf Brücken, in Durchsahrten und Unterfahrungen;
 - b) auf Standpläßen des Platfuhrwerkes;
- c) an Haltestellen der Lokal- oder Kleinbahnen oder der Kraftstellwagen innerhalb von etwa 10 m vor oder nach der Haltestellentafel;
 - d) auf Gleisen der Lokal- oder Kleinbahnen;
 - e) an Stellen, die durch ein Parkverbotszeichen kennflich gemacht sind.
- (5) Ist das Beladen oder Entladen eines Fuhrwerkes an Straßenstellen durchzuführen, an denen das Kalten oder Parken nach Absaß 4, lit. a bis c und e, verboten ist, so hat der Lenker des Fuhrwerkes, wenn er nicht vorher eine Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde einholen konnte, nach den Weisungen der Straßenaufsichtsorgane vorzugehen.

§ 26.

Unbefpanntes Fuhrwerk.

(1) Bleibt ein Fuhrwerk infolge eines Unfalles oder Versagens seiner bewegenden Kraft liegen, so hat der Führer dafür zu sorgen, daß es so rasch als möglich weggeschafft wird. +1,850 1 2 4 11,

(2) Außer diesem Falle dürfen unbespannte Fuhrwerke in der Regel nur während des Auf- und Abladens auf der Straße belassen werden. Können sie aus zwingenden Gründen nicht entsernt werden, so sind sie so aufzustellen, daß der Verkehr möglichst wenig behindert wird; die Deichsel ist abzunehmen oder entsprechend gesichert hochzustellen; bei Eintritt der Dunkelheit oder bei starkem Nebel müssen solche Fuhrwerke, ausgenommen an genügend beleuchteten Orten, entsprechend beleuchtet werden.

1 1

3. Ausnahmsbestimmungen.

§ 27.

Bevorzugte Fuhrwerke.

- (1) Feuerwehrsuhrwerke unterliegen auf Fahrten zu Hilfeleistungen nicht den Vorschriften des § 16, Absatz 2, 3 und 5, über die einzuhaltende Fahrgeschwindigkeit. Das gleiche gilt für Dienstfahrten der im öffentlichen Sicherheits- oder Hilfs- und der im Krankentransport- und Rettungsdienst verwendeten Fuhrwerke, wenn Gefahr im Verzuge ist oder wenn dies öffentliche Interessen erfordern. In diesen Fällen sind während der Fahrt bei Feuerwehrsuhrwerken die üblichen Feuerwehrsignale, sonst Signale mit doppeltönenden Mundpfeisen zu geben.
- (2) Die im Absat 1 angeführten Fuhrwerke sind unter den dort angegebenen Voraussehungen von den Vorschriften über die Ausstattung der Fuhrwerke, dann von den Vorschriften des § 18, Absat 3, und der §§ 19 bis 21, 25, Absat 1 und 3 bis 5, sowie von sonstigen Verkehrsverboten und -beschränkungen (§§ 67 und 68) besteit.
- (3) Fuhrwerke und Arbeitsmaschinen der Straßenpflege dürfen auf ihren Arbeitsfahrten auch die nicht den allgemeinen Vorschriften entsprechende Fahrbahnseite benüßen oder die Gleise der Lokal- oder Kleinbahnen in der Längsrichtung befahren. Diesen Fuhrwerken ist die Verwendung von Glockensignalen gestattet, die denen der Straßenbahn nicht ähnlich sein dürfen.
- (4) Die Bestimmungen des § 21 über den Vorrang haben für das Verhalten bevorzugter Straßenbenüßer untereinander mit der Maßgabe Unwendung zu sinden, daß die Fuhrwerke und Arbeitsmaschinen der Straßenpflege den anderen bevorzugten Straßenbenüßern den Vorrang einzuräumen haben.

§ 28.

Ausnahmen zugunften der Landwirtschaft.

Die Straßenaufsichtsbehörden werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenverwaltung für einzelne Fuhren Ausnahmen wie für Wirtschaftsfuhren ganz oder feilweise zuzulassen, wenn diese Fuhren ausschließlich der Verfrachtung landwirtschaftlicher Erzeugnisse des eigenen Wirtschaftsbetriebes dis zur
nächsten Eisenbahn- oder Schiffstation oder dis zur nächstgelegenen Sammelstelle
landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen.

§ 29.

Ausnahmen zugunften der Militärverwaltung.

Der Verkehr von Fuhrwerken, die zu militärischen Zwecken besonders eingerichtet sind, ist von den Vorschriften der §§ 4 bis 12 ausgenommen. Die Militärbehörde hat durch entsprechende Maßnahmen dasür Sorge zu tragen, daß

Unglücksfälle und Verkehrsbehinderungen bei dem Verkehr von Fuhrwerken der bewaffneten Macht und der Heeresverwaltung vermieden werden.

L'I Belle of L. E. Sell vell.

4. Sportliche Veranstaltungen.

§ 30.

- (1) Wettfahrten, Wettlaufen und andere sportliche Veranstaltungen bedürfen außer den sonst etwa vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen der Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde) und, wenn sie über den Bereich eines Verwaltungsbezirkes (Polizeirapons) desselben Landes hinausgehen, der Bewilligung durch die Landesregierung. Die zur Erfeilung der Bewilligung zuständige Behörde hat die zuständige Straßenverwaltung zu hören.
- (2) Die Behörde kann derartige Bewilligungen an besondere Bedingungen knüpfen und insbesondere vorschreiben, daß sich die einzelnen Teilnehmer eines Wettbewerbes für die sich aus ihrer Teilnahme an dieser Veranstaltung allenfalls ergebenden Haftungsfälle durch eine Versicherung bei einer in Osterreich zugelassenen Versicherungsanstalt zu decken haben.
- (3) Wenn anläßlich der Bewilligung einer im Absah 1 genannten sportlichen Veransfaltung die in Betracht kommenden Straßen für den allgemeinen Straßenverkehr gesperrt werden, können auch Ausnahmen von den Verkehrsvorschriften (§§ 16 bis 21) gestattet werden.

B. Verkehr von Kraftfahrzeugen.

§ 31.

Allgemeine Beftimmungen.

- (1) Auf den Verkehr von Kraftsahrzeugen sinden außer den Abschnitten I, III und IV nur die Vestimmungen der §§ 17 bis 23, 25, Absah 1 und 3 bis 5, dann des § 26, Absah 1, § 27, Absah 3 und 4, und des § 30 Anwendung. Im übrigen gelten die Kraftsahrvorschriften.
- (2) Soweit die Kraftfahrvorschriften für den Verkehr von in der Land- und Forstwirtschaft verwendeten Jugmaschinen und von Elektrokarren nicht gelten, haben für diesen Verkehr die über den Fuhrwerksverkehr in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen dem Sinne nach Anwendung zu finden.
- (3) Kraftfahrzeuge, die zu den im § 27, Absatz 1, genannten Zwecken verwendet werden, sind unter den dort angegebenen Voraussetzungen von den Vorschriften des § 18, Absatz, und der §§ 19 bis 21 und 25, Absatz 1 und 3 bis 5, sowie von sonstigen Verkehrsverboten und -beschränkungen besreit (§§ 67 bis 69). In diesen Fällen sind Warnungszeichen mit den in den Kraftsahrvorschriften bestimmten besonderen Einrichtungen zu geben.

§ 32.

Mittels Maschinenkraft fortbewegte Arbeitsmaschinen und besonders bereifte Kraftsahrzeuge.

(1) Werkzeug- oder Arbeitsmaschinen (Dampf- und Motorpflüge oder -walzen, Motorsägen, -pumpen u. dgl.), die mittels Maschinenkraft fortbewegt werden und

nicht unter den Begriff eines Kraftfahrzeuges im Sinne der Kraftfahrvorschriften fallen, desgleichen Kraftfahrzeuge, die den Bereifungsvorschriften nicht entsprechen oder nicht auf Rädern laufen (Raupenschlepper u. dgl.), dürfen auf Straßen nut mit Genehmigung der Landesregierung regelmäßig verwendet werden.

- (2) Zu einer bloß einmaligen, ausnahmsweisen Verwendung solcher Fahrzeuge ift die Genehmigung der Straßenverwaltung erforderlich.
- (3) Die Genehmigung nach Absat 1 oder 2 darf nicht verweigert werden, wenn der Besitzer des Fahrzeuges die Kosten der durch die ausnahmsweise gestattete Benühung notwendig gewordenen Wiederinstandsehung der Streze trägt und über Auftrag der nach Absat 1 oder 2 in Betracht kommenden Behörde für den Kostenersat eine angemessene Sicherstellung leistet.

§ 33.

Drobefahrten.

Jur Sicherung des Verkehres und zum Schuhe der Straßen vor Beschädigungen kann die Landesregierung unbeschadet der nach den Krastsahrvorschriften erforderlichen Bewilligungen besondere Vorschriften für die Durchführung von Probesahrten mit Krastsahrzeugen erlassen, die noch nicht zum Verkehr zugelassen sind.

C. Radfahrverkehr.

§ 34.

Allgemeine Beftimmungen.

Die Vorschriffen dieses Gesetzes sind auf den Verkehr mit Fahrrädern dem Sinne nach anzuwenden, soweit nicht in den §§ 35 bis 41 besondere Vorschriffen aufgestellt sind.

§ 35.

Fahren von Kindern.

- (1) Kinder unter 12 Jahren dürfen in nach § 72 zu bestimmenden Gebieten die Straßen mit Fahrrädern nur mit Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde benützen, die vorher eine Außerung der Schulleitung einholen kann.
 - (2) Die von Kindern benüßten Fahrräder muffen deren Größe entsprechen.

§ 36.

Beschaffenheit und Ausrüstung des Fahrrades.

- (1) Jedes einspurige Fahrrad muß versehen sein:
- 1. mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung; als solche gilt auch eine Rückfriffbremse; bei Verwendung in gebirgigem Gelände muß das Fahrrad mit zwei von einander unabhängigen Bremsen versehen sein;
 - 2. mit einer helltönenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
- 3. während der Dunkelheif oder bei starkem Nebel mit einer helleuchtenden, leicht abwärtsgerichteten Lampe mit farblosem oder gelblichem Glas, die den Lichtschein ohne Blendwirkung nach vorn auf die Fahrbahn wirft;
- 4. mit einer der Vorschrift des § 6, Absat 3, entsprechend beschaffenen und angebrachten Blendlinse; wird während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel außer der Blendlinse noch ein Rücklicht verwendet, so muß es gelbrot sein.

(2) Für einspurige Fahrräder, die mit einem Bei-, Vorsteck- oder Anhängewagen verwendet werden, gelten außer den Ausrüftungsvorschriften der Punkte 2, 3 und 4 des Absass 1 noch folgende Bestimmungen:

. 人材化工工学: 新加州 (1) 《 1 日 1 一 " 4 1 公) 可是报 1

- 1. sie muffen mit zwei von einander unabhängigen Bremfen verseben fein, von denen eine feststellbar ift;
- 2. sie mussen mit einer im Trefmechanismus eingebauten, während der Fahrt schaltbaren zweifen Übersetzungsstufe versehen sein.

§ 37.

Mehrfpurige Fahrräder; Bei-, Vorsteck- und Unhängewagen.

- (1) Jedes mehrspurige Fahrrad muß versehen sein :
- 1. mit zwei von einander unabhängigen Bremsen, von denen eine feststellbar fein muß;
- 2. mit einer im Tretmechanismus eingebauten, während der Fahrt schaltbaren zweiten Abersehungsstufe;
 - 3. mit einer helltonenden Glocke zum Abgeben von Warnungszeichen;
- 4. mit zwei womöglich in gleicher Höhe angebrachten, leicht nach abwärtsgeneigten, helleuchtenden Lampen mit farblosem oder gelblichem Glas, die den Lichtschein ohne Blendwirkung nach vorn auf die Fahrbahn werfen und überdies so angebracht sein müssen, daß sie die seitliche Begrenzung des Fahrzeuges erkennen lassen;
- 5. mit einer der Vorschrift des § 6, Absat 3, entsprechend beschaffenen und angebrachten Blendlinse; wird während der Dunkelheit und bei starkem Nebel außer der Blendlinse noch ein Rücklicht verwendet, so muß es gelbrot sein.
- (2) Beiwagen dürfen nur auf der linken Seite des Fahrrades angebracht werden und müssen mit diesem gesenkig verbunden sein. Anhängewagen dürfen nur zweirädrig sein.
- (3) Bei-, Vorsteck- und Anhängewagen müssen mit Lampen mit farblosem ober gelblichem Glase, die ihre seitliche Begrenzung anzeigen, Anhängewagen überdies mit einer der Vorschrift des § 6, Absah 3, entsprechend beschaffenen und angebrachten Blendlinse versehen sein.
- (4) Mehrspurige Fahrräder, Bei-, Vorsteck- und Anhängewagen dürfen nur zur Beförderung von Lasten verwendet werden. Das Ladegewicht darf das Eigengewicht des Fahrrades, vermehrt um das des Bei-, Vorsteck- oder Anhängewagens, jedenfalls aber 30 kg nicht überschreiten.
 - (5) Lafträder sind mit einer Aufschrift im Sinne des § 7 zu kennzeichnen.
- (6) Mehrspurige Fahrräder, Bei-, Vorsteck- oder Anhängewagen dürfen nur dann benüht werden, wenn eine Landesregierung oder der Bürgermeister der bundesunmittelbaren Stadt Wien sie einzeln oder deren Type genehmigt hat.
- (7) Wer in Steiermark solche Fahrzeuge erzeugt oder wer mit im Ausland erzeugten als Generalverfreter Handel treibt, kann bei der Landesregierung um Genehmigung der einzelnen Fahrzeuge oder ihrer Type ansuchen. In dem Gesuche ist anzugeben:
- 1. Name und Wohnort des Erzeugers und bei Erzeugniffen ausländischer Herkunft auch des Händlers;
 - 2. eine Beschreibung und eine mit Magen versehene Zeichnung des Wagens;
- 3. die firmenmäßige Typenbezeichnung des Wagens oder im Falle der Genehmigung eines einzelnen Stückes dessen Lichtbild.

tiller it still.

(8) Von der Erledigung des Ansuchens sind außer der Partei alle Landeshauptmannschaften und der Wiener Magistrat in Kenntnis zu sehen.

- (9) Jedem Käufer eines der in diesem Paragraphen beschriebenen Fahrzeuge ist eine Abschrift des Genehmigungsbescheides auszufolgen, die dieser über Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen hat.
- (10) Die zur Zeif des Inkraftfretens dieses Gesehes in Verwendung stehenden mehrspurigen Fahrräder, Bei-, Vorsteck- und Unhängewagen dürsen nach dem 31. Dezember 1936 nur mit Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde verwendet werden. Wird diese Bewilligung nicht erteilt, so ist das Fahrzeug aus dem Verkehr zu ziehen.

§ 38.

Warnungszeichen.

- (1) Der Radfahrer hat überall dorf, wo es die Sicherheif des Verkehrs erfordert, durch deutlich hörbare Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.
- (2) Das Abgeben von Glockenzeichen ist sofort einzustellen, wenn Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.
- (3) Beständig tönende Glocken sowie andere Warnungszeichen als Glockensignale dürfen nicht verwendet werden.

§ 39. ·

Fahrvorschriften.

Der Radfahrer hat insbesondere (§ 34) folgende Vorschriften einzuhalten:

- 1. Vor dem Ausfahren aus Häusern oder Grundstücken oder vor dem Einfahren in folche ift abzusteigen;
- 2. der Radfahrer muß stets auch in Einbahnstraßen links am Rande der Fahrbahn fahren oder das Rad schieben ;
- 3. merkt der Radfahrer, daß ein Tier vor dem Fahrrad scheut oder daß sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat er langsam zu fahren und erforderlichenfalls abzusteigen;
- 4. das Mitnehmen von Kindern bis zu 6 Jahren auf dem Fahrrade ist nur dann gestattet, wenn für sie eine hiefür bestimmte, geeignete Sitzgelegenheit auf dem Fahrrade vorhanden ist, das Mitnehmen anderer Personen nur dann, wenn für jede mitsahrende Person ein eigener Sitz, ein eigener Handgriff und eigene Treskurbeln vorhanden sind; das Anbinden von mitsausenden Tieren an das Fahrrad ist unzulässig;
- 5. Radfahrer dürfen nur solche Gegenstände mitnehmen, die ihre Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigen und Menschen oder Sachen nicht gefährden;
- 6. Schlepphölzer und ähnliche Miffel dürfen zum Bremsen nicht verwendet werden.

§ 40.

Benügung von Stragen und Radfahrwegen.

(1) Mehrspurige Fahrräder dürfen nur auf der für Fuhrwerke bestimmten Fahrbahn verwendet werden. Einspurige Fahrräder haben, soweit zum Radsahren eingerichtete, besonders gekennzeichnete Wege (Radsahrwege) vorhanden sind und zur Aufnahme des Radsahrverkehrs ausreichen, nur diese Wege, sonst die für Fuhr-

werke bestimmte Fahrbahn zu besahren. Außerhalb geschlossener Ortschaften dürsen sie auch die Straßenbanketten, und zwar in der den allgemeinen Verkehrsvorschriften entsprechenden Fahrtrichtung, benüßen.

THE PARTY OF THE P

- (2) Bei Benützung der Banketten darf der Radfahrer den Verkehr für Fussgänger nicht stören und haf die Banketten bei seiner Annäherung an Fußgänger rechtzeitig zu verlassen. Wenn dies nicht möglich ist, hat er abzusteigen.
- (3) In geschlossenen Ortschaften ist das Radsahren sowie das Schieben der Fahrräder auf den Gehwegen oder den Banketten auch ohne besondere Kundmachung verboten.
- (4) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren, wenn der Verkehr sonst behindert oder andere Straßenbenüßer gefährdet würden. Mehr als zwei Radsahrer dürfen nicht nebeneinander sahren. Beide Anordnungen gelsen auch für das Schieben von Fahrrädern.

§ 41.

Ungeregeltes Radfahren.

Jeder nicht übliche Gebrauch von Fahrrädern, das Wettfahren ohne straßenpolizeiliche Genehmigung, das sogenannte Karusselsahren, das Fahren zu Lern- oder Abungszwecken und das freihändige Fahren sind in geschlossenen Ortschaften und auf Straßen mit starkem Verkehr, das Abheben der Beine von den Treskurbeln und das Anhängen an andere Fahrzeuge auf allen Straßen verboten.

D. Reitverkehr.

§ 42.

- (1) Der Reifer muß die erforderliche körperliche und geistige Eignung haben und des Reifens kundig sein; er hat auf den Verkehr gehörig Rücksicht zu nehmen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 30 dieses Gesetzes sind auf den Reitverkehr sinngemäß anzuwenden.
- (2) Jum Reifen sind efwa dafür eingerichtete besondere Wege (Reifwege), soweit sie zur Aufnahme des Reifverkehrs ausreichen, andernfalls die für Fuhrwerke bestimmten Fahrbahnen zu benühen.

E. Fußgängerverkehr.

§ 43.

Allgemeine Bestimmungen.

- (1) Fußgänger haben, unbeschadet einer anderen Regelung durch die Straßenaufsichtsbehörde nach § 66, die für sie eingerichteten Wege (Gehwege, Gehsteige, Banketten) oder die für sie bestimmten Schuhwege oder -inseln (§ 3, 3. 5 und 6) zu
 benühen. Sie haben, wenn es der Verkehr erfordert, auf der linken Seite des Weges
 zu gehen und nach links auszuweichen. Auf der Fahrbahn haben sie den Fahrzeugen
 aus dem Wege zu gehen. Dies gilf auch für Personen, die Rollstühle, Kinderwagen,
 Schubkarren und ähnliche Kleinsahrzeuge (§ 3, 3. 13) auf den Straßen fortbewegen.
- (2) Für die Bewegung geschlossener Verbände der bewaffneten Macht oder der Sicherheitsezekutive, dann von Aufzügen aller Art, Leichenzügen und Prozessischen auf Straßen gelten die Bestimmungen der §§ 17 bis 21 dem Sinne nach.

(3) Über Holzbrücken und Brücken, über die das Schnellfahren durch Anschlag verbofen ift, dürfen größere Gruppen von Personen nicht im Gleichschrift marschieren.

\$ 44.

Bestimmungen für geschloffene Ortschaften.

- (1) In geschlossenen Ortschaften ist das Gehen auf der Fahrbahn in der Längsrichtung dann verboten, wenn Gehsteige oder Banketten vorhanden sind. Dies gilt nicht für geschlossene Verbände der bewaffneten Macht oder der Sicherheitserekutive, dann für Leichenzüge, Prozessionen und sonstige Aufzüge sowie für Träger schwerer, durch ihren Umfang den Verkehr auf dem Gehweg behindernder Lasten. Die Genannten haben sich sinngemäß an die Vorschriften der §§ 17 bis 23 zu halten.
- (2) Unnötiges Verweilen auf der Fahrbahn ift verboten; insbesondere ift an Haltestellen der Straßenbahn oder der Kraftstellwagen den wartenden Personen das Vetreten der Straße erst beim Anhalten der Jüge oder Wagen gestattet.
- (3) Fußgänger haben zum Überqueren der Fahrbahn die für sie bestimmten Schutzwege und Schutzinseln (§ 3, 3. 5 und 6) zu benützen und an anderen Stellen den möglichst kurzen Weg zu wählen.
- (4) In nach § 72 zu bestimmenden Gebiefen dürfen Rollstühle mit Hand- oder Fußbefrieb sowie Kinderwagen in der Regel nur auf Gehsteigen geführt werden und hier nicht längere Zeit stehen, besetzte Kinderwagen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Das Nebeneinanderfahren oder -führen ist verboten, wenn hiedurch der Verkehr behindert wird. Mit Schubkarren dürfen Gehwege nur in Gebiefen mit ländlichem Charakter befahren werden.
- (5) In nach § 72 zu bestimmenden Gebiefen ift auf Gehwegen (Gehsteigen) außerdem verboten:
- a) das Tragen von Gegenständen, die geeignet sind, die Fußganger zu beläftigen, zu beschmußen oder zu gefährden;
- b) das Tragen von Stöcken, Schirmen und spigen Gegenständen in einer Weise, daß hiedurch Personen gefährdet werden;
- c) so nebeneinanderzugehen, daß Entgegenkommenden das Ausweichen nur mit Betreten der Fahrbahn möglich ift;
- d) das unbegründete Stehenbleiben, wenn der übrige Fußgängerverkehr hiedurch behindert wird.

§ 45.

Wege in öffentlichen Gartenanlagen.

Bei Glatteis dürfen in öffentlichen Gartenanlagen nur die bestreuten Wege begangen werden.

F. Biehfriebe.

§ 46.

(1) Tiere müssen so gefrieben oder geführt werden, daß der übrige Verkehr möglichst wenig behindert wird; sie sollen nur auf der linken (§ 17) Fahrbahnseite gefrieben werden und müssen von einer angemessenen Anzahl geeigneter Treiber begleitet sein. Sosern es sich nicht um Viehtriebe von und zur Heimweide oder Viehtränke handelt, muß bei Hornvieh und bei Pferden auf je 15, bei Kleinvieh auf je 50 Tiere ein Treiber kommen und dürsen Gebrechliche und Personen unter

14 Jahren nicht allein als Treiber verwendet werden. Bei Stieren find besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen.

that I we take to be a facility that

- (2) Es ist verboten, Tiere auf Straßenbanketten, Radsahrwegen, Böschungen oder in Straßengräben zu treiben oder sie dort oder auf einem anderen Teile der Straßen lagern zu lassen. Das Weiden auf den Böschungen und in den Straßengräben ist nur auf Grund besonderer Rechtstitel erlaubt.
- (3) Wenn das Vieh auf der Straße halten muß, hat der Treiber dafür zu sorgen, daß hinlänglich Raum zum Vorbeifahren bleibt.
- (4) Während der Dunkelheit mussen Viehtriebe, die von mindestens zwei, Treibern begleitet sind, in nicht beleuchteten Straßen, die für Kraftsahrzeuge nicht gesperrt sind, am Ansang und Schluß des Triebes durch helleuchtende Lakernen mit weißem oder gelblichem Glase gesichert werden.

III. Abschnitt.

Schutz der Strafe und des Verkehrs.

A. Schutz der Straffe.

§ 47.

Berpflichtungen der Anrainer der Straße.

- (1) Insoweif die Bauordnung bei Bauführungen (Neu-, Ju- und Umbaufen) an öffentlichen Straßen die Einhaltung einer bestimmten Entsernung von der Straße vorschreibt, gelten diese Bestimmungen. Anlagen, auf die die Bauordnung nicht Anwendung sindet, dürsen, wenn sie den Verkehr mittelbar oder unmittelbar beeinträchtigen oder gefährden können, nicht errichtet werden und sind auf Verlangen der Straßenaufsichtsbehörde vom Grundeigentümer (Außungsberechtigten) auf seine Kosten zu entsernen.
- (2) Teiche, Sand- und Schottergruben, die an einer Straße liegen, müffen vom Grundeigentümer (Augungsberechtigten) auf seine Kosten entsprechend eingefriedet werden.
- (3) Verrichtungen, die den Verkehr unmittelbar oder mittelbar zu gefährden geeignet sind Wasserableitungen, Sprengungen, Grabungen, Bohrungen, Baumfällungen u. dgl. dürfen, unbeschadet der etwa nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigung, nur mit Zustimmung der Straßenaussichtsbehörde erfolgen.
- (4) Steinsprengungen, Anlagen zum Abseuern von Pöllern sowie Schießstätten sind, abgesehen von den etwa sonst noswendigen Bewilligungen, nur dann in der Nähe von Straßen zu gestatten, wenn nach den örtlichen Verhältnissen oder durch entsprechende Vorkehrungen jede Gesährdung der Straße und des Verkehrs vermieden wird.
- (5) Holz und anderes Material darf nur in einem solchen Abstand vom Straßenrand gelagert und muß derart gesichert werden, daß es den Verkehr nicht gefährdet und die Sicht nicht beeinträchtigt.
- (6) Straßengräben dürfen nur mit Bewilligung und nach den Weisungen der Straßenverwaltung überbrückt oder muldenförmig ausgepflastert werden. Die Kosten der Herstellung und Erhaltung dieser Anlagen sind von dem betreffenden Grundeigentümer (Außungsberechtigten) zu tragen. Das Überfahren der Straßengräben ohne Überbrückung oder Auspflasterung ist verboten.

J. M. 1 . 1111

(7) Das Einackern der Straßengräben sowie die Abdammung oder Verschlammung der Fahrbahn oder der Straßengraben ist untersagt.

I have a rate to the fill at

(8) Die an der Straße liegenden Acker dürfen in einer Entfernung von 4 m von der Straßengrenze (§ 48, Albsaß 3) nur gleichlausend mit der Straße gepflügt und geeggt werden. Zwischen der Straßengrenze und der ersten Furche hat ein für das Pfluggespann genügend breiter Streisen (Tretacker) frei zu bleiben. Wuß infolge der örtlichen Verhältnisse im Winkel zur Straße gepflügt werden, so ist dafür zu sorgen, daß zwischen der Straßengrenze und dem Bruchselde ein zum Wenden des Gespannes und des Pfluges genügender Raum freigehalten wird. Ausnahmen hievon kann die Straßenverwaltung bewilligen.

§ 48.

Berechtigungen der Stragenverwaltung.

- (1) Die Straßenverwaltung ift berechtigt, einen Streifen von 1 m Breite der an die Straße angrenzenden, nicht bewirtschafteten oder sonst nicht genußten Grundstücke zeitweilig zur Ablagerung von Schotter, Straßenkot, Grabenaushub und Straßenbaumaferialien zu benüßen, wenn hiefür wegen der geringen Breite des Straßengrundes kein entsprechender Platz zur Verfügung steht. Ferner ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken Schneezäune anzubringen und andere zur Hinfanhaltung von Schneeverwehungen, Lawinen, Steinschlägen u. dgl. erforderliche Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Der Anrainer hat die Wasser- und Schlammableitung von der Straße auf seinen Grund zu dulden. Kotfänger oder ähnliche Vorrichtungen dürfen nicht in einer der Straße nachteiligen Weise angelegt werden.
- (3) Waldungen (Baumbestände) und Gebüsche, die nicht Schuz- oder Bannwälder im Sinne der forstgesetzlichen Vorschriften sind und an Straßen grenzen, sind über Antrag der Straßenverwaltung in einer den Erfordernissen des Verkehrs und der Erhaltung der Straße im Einzelfall entsprechenden Entsernung abzuholzen oder auszulichten oder nach einer bestimmten Betriebsweise zu bewirtschaften. Die Entsernung ist höchstens mit 6 m und bei Straßen, die vorwiegend dem lokalen Verkehrsbedürsnisse dienen, mit höchstens 3 m sestzusehen, wobei vom äußeren Rande des Straßengrabens, bei ausgedämmten Straßen vom Böschungssuß und in Ermanglung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Banketten zu messen ist.
- (4) Bäume, Afte und Wurzeln, die in die Straße hineinragen oder sich unter derselben ausdehnen und die Straße beschädigen oder den Verkehr gefährden könnten, sind über Verlangen der Straßenverwaltung von dem Grundeigentümer (Augungsberechtigten) zu beseitigen. Das gleiche gilt sinngemäß für Bäume, Sträucher, Hecken u., dgl., die die Sicht auf der Straße behindern, ohne Rücksicht aus ihre Entsernung von der Straße.
- (5) Lebende Zäune und Hecken sollen mindestens 2 m vom äußeren Grabenrand, bei aufgedämmten Straßen vom Böschungssuß und in Ermanglung von Gräben und Böschungen von der äußeren Begrenzungslinie der Straßen entsernt sein und die Straße nicht mehr als 1 m überragen; sie sollen so beschaffen sein, daß der Lustdurchzug dadurch nicht behindert wird und der Schnee durchfallen kann. Lebende Jäune und Hecken, die diesen Anforderungen nicht genügen, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung entsprechend zu ändern oder zu versehen. Feste Einstriedungen, die erst nach dem Inkrasttreten dieses Gesehes errichtet werden, sind auf Verlangen der Straßenverwaltung derart anzulegen, daß sie einen entsprechenden Lustdurchzug gestatten.

11 11

(6) Durch Maßnahmen, die die Straßenverwaltung gemäß Absat 1 oder 2 trifft, dürfen dem Grundeigenfümer (Außungsberechtigten), soweit als tunlich, keine Wirtschaftserschwernisse bereitet werden.

Limberta . I had to be to have her

§ 49.

Berfahren und Entichädigung.

- (1) Über die Notwendigkeit und den Umfang der nach § 48 in Befracht kommenden Maßnahmen entscheidet in den Fällen des Absahes 1, 2, 4 und 5 die Straßenaussichtsbehörde und in den Fällen des Absahes 3 nach Anhörung der Bezirksforstinspektion die Landesregierung. Die Landesregierung kann, wenn es sich um Straßen handelt, die vorwiegend dem lokalen Verkehrsbedürfnisse dienen, die Straßenaussichtsbehörde mit der Durchführung des Versahrens und der Entscheidung betrauen.
- (2) Wird der Grundeigenkümer im Falle des § 47, Absat 3, in der freien Benutzung seines Grundes, die ihm schon vor dem Bestand der Straße rechtmäßig zustand, beschränkt, so hat er gegen die Straßenverwaltung Anspruch auf angemessene Entschädigung für die ihm hiedurch verursachten vermögensrechtlichen Nachteile. Der Anspruch auf eine solche Entschädigung steht dem Grundeigentümer serner zu, wenn insolge einer über Antrag der Straßenverwaltung auf Grund des § 48, Absat 3, versügten Wirtschaftsbeschränkung der nachhaltige Ertrag der davon betroffenen Liegenschaft im Verhältnis zu ihrer bisherigen Gesamsnutzung eine wesentliche Minderung erfährt.
- (3) Macht die Straßenverwaltung von dem ihr nach § 48, Albsaß 1, zustehenden Recht Gebrauch oder wird von ihr auf Grund des § 48, Albsaß 2, Wasser oder Schlamm von der Straße auf fremde Grundstücke abgeleitet, so hat sie dem Eigentümer oder wenn hiedurch bloß ein Außungsberechtigter geschädigt wird, diesem den hiedurch erlittenen Schaden zu ersehen. Der Anspruch auf Schadloshaltung seht aber im Falle des § 48, Albsaß 2, voraus, daß der Grundeigenfümer (Außungsberechtigte) durch die Wasser- oder Schlammableitung eine im Verhältnis zum Gesamtertrag der betroffenen Liegenschaft empfindliche Einbuße erlitten hat. Macht die Straßenverwaltung von dem ihr nach § 48, Albsaß 4, letzter Saß, zustehenden Rechte Gebrauch, so kann eine Entschädigung nur begehrt werden, soweit die von der Straßenverwaltung gesorderten Maßnahmen Obstbäume betreffen.
- (4) Kommt über die von der Straßenverwaltung nach Absat 2 oder 3 zu leistende Entschädigung oder Schadloshaltung keine gütliche Vereinbarung zustande, so entscheidet hierüber in den Fällen des § 47, Absat 3, und des § 48, Absat 1 und 2, die Bezirksverwaltungsbehörde und in den Fällen des § 48, Absat 3 und 4, die Landesregierung. Für die Ermittlung und das Ausmaß der Entschädigung gelten dem Sinne nach die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsgeses.

§ 50.

Verunreinigung und Wafferableitung.

(1) Die Benühung der Straßen und Straßengräben zur Ablagerung von Dünger, Kehricht und anderem Unrat, zur Hinterlegung von Holz, Bausteinen, Sand, Erde und Schutt oder der auf den Feldern gesammelten Steine, sowie die Ablagerung des von den Anrainergrundstücken entsernten Schnees auf die Straße und in die Straßengräben ist unbeschadet der Vorschrift des § 63, Absah 1, verboten. Unbesugt abgeleerte derartige Stosse hat der Schuldtragende oder sein Auftraggeber auf eigene Kosten wegzuführen; desgleichen haben sie die Straße zu reinigen. Kommen

die Genannten der Aufforderung nicht nach, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten der Schuldtragenden diese Stoffe abführen und die Straße reinigen zu lassen.

1 3, ch + 1 1/3 1 4/1 1/1 1/1

(2) Der auf den Gehsteigen befindliche Schnee darf nur dann auf die Fahrbahn gelagert werden, wenn hiedurch der Wasserablauf nicht behindert und der Verkehr auf der Fahrbahn nicht unmöglich gemacht wird. Desgleichen ist es verboten, die Niederschlagswässer auf die Straßensahrbahn, die Brunnen- und Hauswässer sowie die Jauche und sonstige Flüssigkeiten auf die Straßen oder in die Straßengräben abzuleiten. Die Ableitung der Dachwässer in die Straßengräben ist an die Justimmung der Straßenverwaltung gebunden.

§ 51.

Beschädigungen von Straffen und ihrer Ein- ober Aufbauten; Migbrauch.

- (1) Jede absichtliche oder durch Mangel pflichtgemäßer Obsorge verursachte Beschädigung einer Straße oder der zur Straße gehörigen baulichen Anlagen und Gegenstände (Banketten, Brüftungs- oder Stühmauern, Streifsteine, Geländer, Sicherheitspflöcke, Kanäle, Brücken, Straßengräben, Bäume, Baumpfähle, Schneestangen u. dgl.) ist verboten.
- (2) Das Nachziehen oder Nachschleifen von Gegenständen, die die Fahrbahn beschädigen können (Maschinen und Geräfschaften, Baumstämme, Sägeklöße u. dgl.) ist unbeschadet der Bestimmung des § 11, Absah 1, nur bei gefrorenem Boden oder während der Dauer der Schlittenbahn außerhalb der nach § 72 zu bestimmenden Gebiete gestattet.
- (3) Das eigenmächtige Öffnen von Kanal- und Wasserlaufverschlüssen sowie das Einsteigen in die Straßenkanäle ist verboten.

B. Schutz des Verkehrs.

1. Allgemeine Vorschriften.

\$ 52.

Verhalten auf der Straße.

- (1) Auf der Straße ift jedermann verpflichtet, Rücksicht auf den Straßenverkehr zu nehmen und die zur Wahrung der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erforderliche Vorsicht und Ausmerksamkeit anzuwenden.
- (2) Auf ersichtlich Kranke und Gebrechliche, insbesondere auf die durch eine gelbe Armbinde oder durch das Tragen eines weißen Stockes kenntlich gemachten blinden oder tauben Fußgänger ist besondere Rücksicht zu nehmen. Die unbegründete Verwendung solcher Kennzeichen ist verboten.
- (3) Auf Fahrzeuge, Anhänger oder Schienenfahrzeuge während der Fahrt aufoder von ihnen abzuspringen oder sich daran festzuhalten oder anzuhängen ist verboten.

\$ 53.

Benühung von Strafen gum Verkehr.

(1) Straßen dürfen nur in einer solchen Weise benüßt werden, daß der Verkehr, dem sie bestimmungsgemäß zu dienen haben, weder bei Tag noch bei Nacht behindert wird.

(2) Straßen, die ausschließlich für bestimmte Gruppen von Straßenbenüßern bestimmt sind, dürsen von anderen Gruppen nur mit Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde benüßt werden. Dies gilt insbesondere für selbständige Gehwege (Gehsteige), doch dürsen diese außerhalb geschlossener Ortschaften von Wirtschaftssuhren dann benüßt werden, wenn die Wegverbindung sonst keine für den Fahrzeugverkehr bestimmte Straße zur Verfügung steht.

THE REST. A. H.

- (3) Jum Befahren mit Fahrzeugen, zum Reifen und zum Viehfrieb ift, soweit in diesem Gesetze nichts anderes verfügt wird, ausschließlich die Fahrbahn bestimmt. Die Benüßung der Schutzinseln (§ 3, 3. 6), der Banketten oder der Straßengräben zu diesen Zwecken sowie das mutwillige überfahren der auf der Straße geschichteten Schotterhaufen ist verboten.
- (4) In nach § 72 zu bestimmenden Gebiefen gelten außer den Vorschriften des Albsaches 1 bis 3 noch folgende Bestimmungen:
- a) Bestehen außer einer Hauptsahrtahn noch Seitenfahrbahnen, so dürfen diese, soweit nicht durch Anordnungen der Straßenaufsichtsbehörde Ausnahmen vorgesehen sind, zur Durchsahrt nicht benützt werden. Die Zusahrt in solchen Seitenfahrbahnen darf nur in der der Straßenseite, auf der sie liegen, entsprechenden Fahrtrichtung geschehen.
- b) In Straßen, in denen die Fahrbahn durch Schutzinseln, Straßenbahnanlagen, gekennzeichnete Aufstellungsplätze für Fahrzeuge u. dgl. der Länge nach geteilt ist, darf jeder Fahrbahnteil nur in der erlaubten (lit. a) Fahrtrichtung benützt werden.
- c) Gehwege dürfen nur zu dem Zwecke befahren werden, um an der zur Einfahrt bestimmten Stelle in das Innere eines Hauses oder Grundstückes oder aus einem solchen heraus zu gelangen. Beim Ausschhren aus Käusern und Grundstücken oder Einfahren in solche haben die Lenker besondere Vorsicht anzuwenden und durch Zuruf oder Zeichengebung, nötigenfalls auch durch eine andere Person zu sorgen, daß die Sicherheit des Verkehrs auf dem Gehwege und der Straße nicht gefährdet wird. Das Stehenbleiben mit dem Fuhrwerk auf dem Gehweg ohne zwingenden Grund ist nicht gestattet.
- d) Auf Pläßen, auf denen im Kreise und nur in einer Richtung gefahren werden darf, haben sich die Fahrzeuge, die einen größeren Teil des Kreises befahren wollen, möglichst an die rechte Fahrbahnseite zu halten und erst knapp vor Erreichung des Straßenzuges, in den sie gelangen wollen, abzubiegen.

§ 54.

Benühung von Straßen zu anderen Zwecken als zum Verkehr.

Jede Benühung von Straßen zu anderen als zu Zwecken des Verkehrs bedarf einer besonderen Bewilligung; diese erseilt die Straßenaufsichtsbehörde, wenn nicht nach dem Straßenverwaltungsgeseth die Landesregierung zur Entscheidung darüber zuständig ist. Für Straßenbenühungen durch geschlossene Verbände der bewaffneten Macht oder der Sicherheitserekutive, sowie für Straßenbenühungen in den Fällen der §§ 2, 3 und 5 des Versammlungsgesehes, RGBl. Ar. 135 aus 1867, ist eine solche Bewilligung nicht ersorderlich. Dies gilt auch für Straßenbenühungen bei Veranstaltungen des Bundes, des Landes oder der Vaterländischen Front; doch sind solche Veranstaltungen spätestens 48 Stunden vorher der Straßenaufsichtsbehörde anzuzeigen. In allen diesen Fällen werden die zur Regelung des Straßenverkehrs erforderlichen Anordnungen durch die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zuständigen Behörden getroffen.

§ 55.

141 ... 4 1 4 1 4 1

Reklame und Unkundigungen.

- (1) Das Anbringen von Reklamen und Ankündigungen jeder Art auf Straßengrund bedarf einer Bewilligung nach § 54.
- (2) Das Anbringen von Reklamen und Ankündigungen jeder Arf außerhalb des Straßengrundes ift unzulässig, wenn sie geeignet sind, die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs mittelbar oder unmittelbar zu beeinträchtigen oder die Ausmerksamkeit der Fahrzeugsührer in übermäßiger Weise auf sich zu ziehen. Über die Unzulässigkeit entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeibehörde).
- (3) In nach § 72 zu bestimmenden Gebiefen gelten außer den Vorschriften des Absatzes 1 und 2 noch folgende Bestimmungen:
- a) Jede Reklame und Ankündigung auf der Straße, insbesondere das Herumtragen, Abwerfen und Verfeilen von Reklamegegenständen aller Art und die Verwendung von Reklamesahrzeugen bedarf einer Bewilligung der Straßenaussichtsbehörde. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die Geschäftsfahrten ausführen und an denen nur Ankündigungen für das eigene Unternehmen angebracht sind, sowie für das Mitsühren von Plakattaseln usw. in Umzügen.
- b) Für das Anbringen von Reklame auf der Straßenoberfläche durch befondere Pflasterung, aufgemalte oder aufgestrahlte Vilder oder Schriften ift eine Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde erforderlich.
- c) Vorführungen von Personen, Lichtbildern, Lautsprechern sowie Darbiefungen anderer Art für Reklamezwecke in Schausenstern und Geschäftseingängen sind der Straßenaussichtsbehörde vorher anzuzeigen und können, wenn sie den Verkehr störende Menschenansammlungen oder übermäßigen Lärm verursachen, eingeschränkt oder verboten werden, bei Gesahr im Verzug können sie auch von den Straßenaussichtsorganen (§ 98) vorübergehend eingestellt werden.

§ 56.

Spiele auf der Strafe.

- (1) Das Vallwerfen jeder Art (Fußball, Handball u. dgl.) ist auf allen öffentlichen Straßen verboten; ausgenommen sind Kinderspiele auf Straßen, die nur dem Fußgängerverkehr dienen, wenn dieser hiedurch nicht behindert wird.
- (2) Das Werfen und Schleudern von Steinen, Stöcken und anderen Gegenständen, sowie das Schießen mit Schleudern, Blasrohren und ähnlichen Geräten ist verboten.
- (3) Das Fahren mit Rollschuhen, Rollern und ähnlichen Bewegungsmiffeln, das Treiben von Kreiseln und Reisen sowie andere Spiele und Beluftigungen sind überall verboten, wo dadurch eine Gefährdung oder Belästigung des Verkehrs verursacht wird.
- (4) Das Steigenlassen von Drachen ist insbesondere dort untersagt, wo sich Telegraphen-, Fernsprech- und Hochspannungsleitungen oder Drähte der Straßenbahn in der Nähe der Straße befinden.

§ 57.

Rodeln ober Skilaufen.

(1) Beim Rodeln und Skilaufen ist auf alle übrigen Straßenbenüßer Rücksicht zu nehmen und ihnen beim Begegnen auszuweichen.

- (2) Beim Skilaufen auf Wald- und Wiesenwegen und auf Grundstücken ist das Kreuzen regelmäßig benützter Straßen (Fahrbahnen und Gehwege) nur im Schrift und nicht im Schuß gestattet.
- (3) In nach § 72 zu bestimmenden Gebiefen gelfen außer den Vorschriffen des Absahes 1 und 2 noch folgende Bestimmungen :
- a) das Rodeln und das Anlegen sogenannter "Schleisen" ist auf allen Straßen (Fahrbahnen und Gehwegen) verboten; sie dürsen beim Rodeln auch nicht im Auslauf benützt oder überquert werden. Das Nachziehen der Rodel ist nur in verkehrsschwachen Straßen gestattet;
- b) das Skilaufen ift in verbauten Gebiefen auf allen Straßen (Fahrbahnen und Gehwegen) verboten. In nicht verbauten Gebiefen ist das Aberqueren der Fahrbahn nur im Schrift gestattet;
- c) die Straßenaufsichtsbehörde kann für einzelne Straßen und Wege, wenn besondere Gründe geltend gemacht werden, Ausnahmen vom Rodel- und Skilaufverbot bewilligen.

§ 58.

Verkehrsregelung.

- (1) Wenn es die Verkehrsverhälfnisse einer Straße erfordern, hat die Straßenaufsichtsbehörde für eine besondere Verkehrsregelung Sorge zu tragen, die entweder durch die Organe der Straßenaufsicht oder durch mechanische oder optische Einrichtungen zu ersolgen hat.
- (2) Die Organe der Straßenaufsicht bedienen sich zur allgemeinen Regelung des Verkehrs folgender Zeichen:
 - 1. Ausstrecken der Urme in der Verkehrsrichtung : "Freie Fahrt";
 - 2. Hochheben eines Armes: "Achtung";
- 3. Ausstrecken der Arme in der freigegebenen Verkehrsrichtung nach 3. 1: "Halt" für alle anderen Verkehrsrichtungen.
- (3) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, wenn es die Regelung des Verkehrs erfordert, einzelnen Straßenbenüßern durch leichtverständliche Zeichen (zum Beispiel Winken mit der Kand) Weisungen zu geben, die von den Weisungen abweichen, die im Juge der Verkehrsregelung den übrigen Straßenbenüßern mit den dem Absach 2 entsprechenden Zeichen erfeilt werden.
- (4) Den Weisungen, die von den Organen der Straßenaufsicht zur Wahrung der Ordnung, Ruhe, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schuße der auf der Straße verkehrenden Personen oder ihres Eigentums gegeben werden, hat jedermann Folge zu leisten. Die Straßenbenüßer haben ihr Verhalten darnach einzurichten, auch wenn die Befolgung der Weisung den für die Regelung des Verkehrs allgemein geltenden Vorschriften oder den etwa vorhandenen Verkehrszeichen oder Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs (§§ 84 und 91) nicht entsprechen sollte.
- (5) Den zur Regelung des Verkehrs auf der Straße befindlichen Organen der Straßenaufsicht hat jedermann auszuweichen.

§ 59.

Beichen für "Freie Fahrt".

(1) Das Zeichen "Freie Fahrt" (§ 58, Absach 2, 3. 1) wird durch seisliches Ausstrecken eines oder beider Arme in Schulterhöhe entsprechend der Verkehrsrichtung gegeben, wobei sich das Straßenaufsichtsorgan mit der Schulter parallel

1 1 44 11 , 111

zur Richtung des freizugebenden Verkehrs stellt (§ 61, Absat 1). Sobald durch Abgabe dieses Zeichens die Verkehrsregelung eingeleitet ist, darf das Straßenaussichtung durch seine sonst unveränderte Stellung gekennzeichnet.

, h . H . H . H .

h was talk to be the in

(2) Das Zeichen "Freie Fahrt" gibt die Straße für den Verkehr frei. Die Fahrzeuge haben daraushin die Straßenkreuzung oder -einmündung ensweder in der freigegebenen Richtung zu durchsahren oder entsprechend der Vorschrift des § 21, Absah 5, einzubiegen; Fußgänger haben in der freigegebenen Richtung die Fahrbahn möglichst rasch zu überschreiten.

§ 60.

Beiden für "Achtung".

Das Zeichen "Achtung" (§ 58, Absat 2, 3. 2) wird durch Hochheben eines Armes gegeben. Es kündigt den bevorstehenden Wechsel der für den Verkehr freigegebenen Richtung an. Die sich der Straßenkreuzung oder -einmündung nähernden Fahrzeuge haben daraushin vor dem Schuhweg (§ 3, 3. 5) anzuhalten. Die bereits auf der Straßenkreuzung oder auf den Schuhwegen befindlichen Straßenbenüher haben sie möglichst rasch zu verlassen; Fußgänger dürsen überdies die Fahrbahn nicht mehr betreten.

§ 61.

Beichen für "Salt".

- (1) Das Zeichen "Halt" (§ 58, Absat 2, 3. 3) wird durch Ausstrecken eines oder beider Arme quer zur Richtung des anzuhaltenden Verkehrs gegeben, dem die Brust und der Rücken des Straßenaufsichtsorgans zuzuwenden sind (§ 59, Absat 1). Sobald durch Abgabe dieses Zeichens die Verkehrsregelung eingeleitet ist, darf das Straßenaussichtsorgan die Arme senken. In diesem Falle bleiben die gesperrken Verkehrsrichtungen durch seine sonst unveränderte Stellung gekennzeichnet.
- (2) Das Zeichen "Halt" sperrt die Straßenkreuzung und die Schuhwege (§ 3, 3. 5) für alle Straßenbenüßer in den Richtungen, die nicht durch das Zeichen "Freie Fahrt" (§ 58, Absatz 2, 3. 1) freigegeben sind.

§ 62.

Privatstraßen.

Die von den Eigentümern oder Erhaltern von Privatstraßen und -wegen (§ 3, 3. 1) für den Verkehr getroffenen besonderen Anordnungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Straßenaufsichtsbehörde. Hat der Eigentümer oder Erhalter einer Privatstraße (Plat) diese zur Bestriedigung der Bedürfnisse eines vorwiegend von ihm besorgten öffentlichen Eisenbahn-, Schiffs- oder Lustverkehrs errichtet, so tritt an Stelle der Genehmigung der für den Verkehr auf dieser Anlage getroffenen besonderen Anordnung durch die Straßenaussichtsbehörde das Einvernehmen mit dieser, wenn die bezügliche Anordnung durch die Bedürfnisse dieses vom Eigentümer der Anlage besorgten anderen öffentlichen Verkehrs verursacht wird. Ob diese Voraussehung gegeben ist, entscheidet im Streitsalle das Bundesministerium für Handel und Verkehr als Eisenbahn-, Schiffahrt- oder Luftsahrbehörde. Kommt zwischen dem Eigentümer der Verkehrsanlage und der Straßenaussichtsbehörde ein Einvernehmen über die zu treffende Anordnung nicht zustande, so entscheid das Bundesministerium für Handel und Verkehr. Diese Anordnungen sind von den Straßenaussichtsbehörden (§ 96) zu vollziehen.

§ 63.

Banarbeiten auf der Strafe.

- (1) Die Ausführung von Arbeiten auf oder an dem Straßenkörper und die Inanspruchnahme von Straßengrund zu Arbeiten, die mit einer baubehördlich genehmigten Bauführung im Jusammenhang stehen und zu der hiefür notwendigen vorübergehenden Lagerung von Baumaterial und Geräten, ist der Straßenverwaltung, wenn diese nicht selbst die Arbeiten aussührt, mindestens 48 Stunden vor dem beabsichtigten Beginn der Arbeit anzuzeigen.
- (2) Bei solchen Arbeiten ift für die Freilassung eines ausreichenden Raumes für den Verkehr und, wo dies nicht möglich ift, tunlichst für die einstweilige Herstellung einer anderen Verbindung zu sorgen. Die Arbeitsstelle muß gehörig kenntlich gemacht und, wenn aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendig, abgesperrt, mit Verkehrsschildern versehen und während der Dunkelheit oder bei starkem Nebel mit helleuchtenden Laternen mit farblosem oder gelblichem Glase beleuchtet sein.

§ 64.

Verkehrshinderniffe.

- (1) Gegenstände, die den Verkehr hindern oder gefährden können und sich auf Straßen befinden, sind vom Beginn der Dunkelheit bis zur Morgendämmerung oder bei starkem Nebel mit helleuchtenden Laternen mit farblosem oder gelblichem Glase entsprechend zu beleuchten. Dauernde Absperrungen von Straßen einschließlich Mautschranken sind, wenn die Stelle nicht sonst genügend beleuchtet ist, mit mindestens drei Blendlinsen zu versehen, die der Vorschrift des § 6, Absah 3, entsprechen.
- (2) Die Straffenaufsichtsbehörden, die Straffenverwaltungen und bei Gefahr im Verzuge auch die Organe der Straffenaufsicht sind berechtigt, Gegenstände, die auf einer Strafe unbefugt aufgeftellt, gelagert oder liegengelaffen werden und den Verkehr behindern oder gefährden, auf Koften des Besithers zu entfernen. Der Besither ift womöglich vorher aufzufordern, das Berkehrshindernis selbst zu beheben. Bur Sicherung des Unspruches auf Erfat der Roften der Beseitigung und Aufbewahrung fteht der Strafenaufsichtsbehörde oder der Strafenverwaltung an den zwangsweise entfernten Gegenständen das Zurückbehaltungsrecht (§ 471 a. b. G. B.) ju, wenn sie sie auch in Verwahrung nimmt. übernimmt der Besither trot Aufforderung die Gegenstände nicht binnen einer angemessenen Frift, so können sie veräußert werden; einer folden Aufforderung bedarf es nicht, wenn die Gegenftande raschem Verderben unterliegen oder wenn ihr Besitzer oder deffen Aufenthalt unbekannt ift. Der Erlös ift nach Abzug der Kosten der Beseitigung, Aufbewahrung und Veräußerung dem Berechtigten auf Verlangen auszufolgen. Sein Anspruch erlischt, wenn das Verlangen binnen einem Jahr nach der Veräußerung nicht geftellt wird.
- (3) Die Führer haben Steine oder andere Gegenstände, die sie zum Anhalten der Fahrzeuge unter die Räder gelegt haben, beim Weiterfahren aus dem Wege zu räumen.

§ 65.

Schutz gegen Schädigung durch Stacheldraht.

An Einfriedungen, die innerhalb von 2 m vom Rande einer Straße (eines Gehweges) bestehen, dürfen Stacheln oder Stacheldraht oberhalb der Straße (des

Gehweges) nur mindestens 2 m über dieser und jedenfalls in einer jede Gefährdung der Vorübergehenden ausschließenden Weise verwendet werden. In rücksichtswürdigen Fällen kann die Straßenaussichtsbehörde Erleichterungen gewähren, wenn dies mit der Sicherheit des Verkehrs vereinbar ist.

3 hi 1 . II . III

1.4 (3. 14. 1 1 1 1 1 1 1

§ 66.

Anordnungen der Straßenaufsichtsbehörden für Ortschaften.

- (1) Innerhalb geschloffener Ortschaften können die Stragenaufsichtsbehörden nach Anhörung der zuständigen Straßenverwaltung, wenn es die Dichte und Stärke des Verkehrs, die Urt und Beschaffenheit der im Verkehr stehenden Fahrzeuge oder die örtlichen Berhältniffe (Unübersichtlichkeit der Fahrbahn, Enge der Strafen und dergleichen) erfordern, den Verkehr durch befondere Unordnungen entweder dauernd oder für bestimmte, regelmäßig wiederkehrende Tage (Sonn- und Feiertage, Vortage vor folchen Tagen) oder aber vorübergehend für besondere Unlässe (Veranftaltungen, Ausstellungen, Märkte u. dgl.) im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesehes regeln. Diese Unordnungen können sich je nach der Besonderheit des Falles auf den Schutz öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, die Regelung des Verkehrs auf Gehwegen, die Erhaltung der Reinlichkeit, der Ruhe und Ordnung auf Straffen, die Säuberung und Bestreuung der Gehwege, die Reinigung der Dacher, die Errichtung von Rettungsinfeln, die Festsetzung von Schutwegen und Parkplägen, das Unbringen von Einrichtungen zur Sicherung und Regelung des Verkehrs, die Aufstellung von Fahrzeugen, die Bestimmung von Einbahnstraßen, den Verkehr von Rollstühlen, Kinderwagen und ähnlichen Kleinfahrzeugen u. dgl., sowie auf das Treiben oder Führen von Tieren erftrecken.
- (2) Diese besonderen Anordnungen der Straßenaussichtsbehörden sind in ortsüblicher Weise zu verlaufbaren und bedürfen mit Ausnahme jener, die nur vorübergehend für besondere Anlässe getroffen werden, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landesregierung.

2. Verkehrsverbote und -beschränkungen.

§ 67.

Allgemeine Beftimmungen.

- (1) Die Straßenaufsichtsbehörde kann für bestimmte Straßen oder deren Teile, wenn es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder die Anlage oder Beschaffenheit der Straße (Brücke) erfordert, Verkehrsverbote oder -beschränkungen, das sind dauernde oder vorübergehende Fahrverbote, Gewichts-, Maß- und Geschwindigkeitsbeschränkungen, anordnen. Ein allgemeines Fahrverbot darf nur erlassen werden, wenn es den Verkehr in ganzen Ortschaften oder in größeren Ortscheilen nicht unmöglich macht. Wenn dies aus zwingenden Gründen nicht vermieden werden kann, so ist tunlichst für die Umleitung und Aufrechterhaltung des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.
- (2) Vor Erlassung dauernder, allgemeiner Fahrverbote sind die gesetzlichen Vertretungen der in Befracht kommenden Interessenten zu hören. Wird zur Abgabe der Außerung eine Frist bestimmt, so darf sie nicht kürzer als zwei Wochen sein.
- (3) Verkehrsverbote und -beschränkungen sind durch die nach Abschnitt C vorgeschriebenen Verkehrszeichen ersichtlich zu machen.
- (4) Die auf Grund des Absahes 1 erlassenen Verfügungen der Ortsgemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Landesregierung. Im Falle der

Unaufschiebbarkeit können sie von den Ortsgemeinden oder den Straßenverwaltungen mit sofortiger Wirksamkeit erlassen werden und sind der Landesregierung ohne Verzug anzuzeigen. Sie treten außer Kraft, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach ihrer Kundmachung genehmigt werden.

(5) Die Straßenaufsichtsbehörde ist ermächtigt, im Gebiete der Landeshauptstadt von der Aufstellung von Vorschriftstafeln abzusehen, sofern es sich um Gewichtsbeschränkungen, Fahrverbote für Seitenfahrbahnen und Parkverbote handelt, die gehörig kundgemacht sind.

§ 68.

Gefchwindigkeitsbeschränkungen.

Anordnungen (§ 67, Absat 1) von Beschränkungen der Fahrgeschwindigkeit haben in der Vorschreibung vorsichtiger Fahrt zu bestehen (§ 87, Absat 3). Eine zifsernmäßige Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit ist unzulässig; nur wenn es die Beschaffenheit von Brücken und einzelnen Straßenbauwerken unbedingt erfordert, darf für deren Besahren eine Fahrgeschwindigkeit von nicht unter 10 km in der Stunde vorgeschrieben werden (§ 86, Absat 2).

\$ 69.

Verbote des Kraftfahrzeugverkehres.

- (1) Fahrverbote und Gewichtsbeschränkungen, die sich bloß auf den Kraftsahrzeugverkehr beziehen, dürfen nur dann erlassen werden, wenn die besondere Unlage der Straße oder ihr außergewöhnlicher Zustand (Schneeschmelze, Regenwirkung und dergleichen) dies unbedingt erfordert.
- (2) Die nach den §§ 67, 68 und 69, Absat 1, zu erlassenden Verkehrsverbote und -beschränkungen gelten nicht für Kraftsahrzeuge, die den im § 27, Absat 1, angegebenen Zwecken dienen. Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, daß insolge der Nichtbeachtung von Gewichtsbeschränkungen keine Beschädigung von Straßen und deren Zubehör verursacht wird.

§ 70.

Ausnahmen von Verkehrsverboten und -beschränkungen.

- (1) Die Straßenaufsichtsbehörde kann Ausnahmen von Verkehrsverboten und -beschränkungen für einzelne Fälle zugunsten anderer als im § 27, Absatz 1, und § 31, Absatz 3, erwähnter Fahrzeuge zulassen. Die Bewilligung ist schriftlich zu erteilen. Der Lenker eines Fahrzeuges hat den Bescheid bei sich zu tragen und auf Verlangen den Organen der Straßenaufsicht vorzuweisen und zur Prüfung zu übergeben.
- (2) Die ansnahmsweise Benühung von Brücken (Straßenbauwerken) mit Fahrzeugen, die ein die zulässige Höchstbelastung der Brücke (des Straßenbauwerkes) erheblich übersteigendes Gesamtgewicht ausweisen, darf in allen Fällen nur nach vorheriger Sicherstellung oder Bezahlung der Kosten der allenfalls von der Straßenverwaltung für nötig erachteten Stühung und Verstärkung des Brückenkörpers (Straßenbauwerkes) sowie gegen die Verpflichtung erfolgen, daß der Besiher des

Fahrzeuges die Kosten der durch die ausnahmsweise gestattete Benühung notwendig gewordenen Wiederinstandsehung des Brückenkörpers (Straßenbauwerkes) trägt.

1 (11 11 11 11 11 11 11

(3) Fahrverbote, durch die bloß an Sonn- und Feierfagen oder zu bestimmten Tageszeiten die Benühung von Straßen für Kraftfahrzeuge untersagt wird, haben für solche Kraftfahrzeuge keine Gültigkeit, die diese Straße zum Zwecke periodischer Personentransporte benühen müssen.

§ 71.

Schließung von Stragen.

- (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann aus zwingenden Gründen, insbesondere wenn es der gefahrdrohende Zustand der Straße oder die Aussührung von Straßenarbeiten notwendig macht, die Benühung der Straße vorübergehend ganz oder feilweise einstellen. Siebei ist nach Tunlichkeit für die Ausrechterhaltung des Verkehrs durch Umleitung oder Schaffung einer provisorischen Straßenverbindung zu sorgen. Solche Straßenverbindungen dürsen von Fahrzeugen bis zur Freimachung der Straße nur unter Einhaltung der für sie etwa erlassenen besonderen Vorschriften benüßt werden.
- (2) Die Landesregierung kann die Schließung einer Straße während des Winters verfügen, wenn in dieser Zeit ein erheblicher Verkehr nicht besteht und die Offenhaltung der Straße unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

3. Besondere Vorschriften für bestimmte Gebiete.

§ 72.

Gelfungsbereich der §§ 73 bis 83.

Die Landesregierung bestimmt durch Verordnung die Gebiete (Städte), für welche die in diesem Abschnitt und die sonstigen in diesem Gesetz für derartige Gebiete getroffenen Bestimmungen gelten. Dabei kann die Geltung einzelner von ihnen ausgenommen werden.

§ 73

Verladen.

- (1) Das Beladen und Entladen eines Fahrzeuges (Verladen) soll, wenn es die Größe des Haushofes und die Ein- und Ausfahrtverhältnisse zulassen, tunlichst auf dem Grundstück (im Haushof) erfolgen. Das Fahrzeug darf erst dann auf der Straße aufgestellt werden, wenn mit dem Verladen begonnen werden kann. In verkehrsreichen Straßen muß das Verladen ohne Verzögerung oder Unterbrechung durchgeführt werden; nach Beendigung des Verladens muß das Fahrzeug sofort wegfahren.
- (2) Während des Verladens muß jeder Beläftigung durch Staub- oder Geruchsentwicklung oder durch stärkere Geräusche sowie jeder Verunreinigung und Veschädigung der Straße in geeigneter Weise vorgebeugt werden. Dies gilt insbesondere
 auch für das Hinauf- und Hinabwersen der Ladestücke, wobei erforderlichenfalls
 eine stoßdämpsende Unterlage zu verwenden ist.
- (3) Beim Verladen ist eine Behinderung des Verkehrs auf dem Gehweg und der Fahrbahn tunlichst zu vermeiden.
- (4) Beim Abschlauchen von Flüssigkeiten über den Gehweg müssen die Schläuche derarf geführt werden, daß die Fußgänger nicht gezwungen sind, die Fahrbahn zu befreten.

(5) Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen bedürfen der Bewilligung der Straßenaufsichtsbehörde.

THE LE SINGLE PROPERTY OF STREET

§ 74.

Abladen und Abgabe von Brennftoffen.

- (1) Die Landesregierung wird ermächtigt, über das Abladen von Brennstoffen nähere Vorschriften zu erlassen.
- (2) Die Abgabe (das Abfüllen) brennbarer Flüssigkeisen der Gefahrenklasse I (§ 3 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, BGBl. Ar. 49 aus 1930), zum Beispiel Benzin, aus beweglichen Behältern, insbesondere aus Fahrzeugen, die zur Abgabe abgemessener Mengen flüssiger Brennstoffe mit besonderen Abfüllvorrichtungen versehen sind (fahrbare Zapfstellen), auf öffentlichen Straßen ist verboten.

§ 75.

Bufahrten und Auffahrten.

Die Zufahrt zu Bahnhöfen, Dampsschiffstationen, Flughäfen, zu Theatern und sonstigen Vergnügungsstätten sowie zu Orten, an denen Veranstaltungen stattsinden, die einen größeren Fahrzeugverkehr verursachen, und die Absahrt von solchen Orten hat die Straßenaussichtsbehörde zu regeln. Ist bei besonderen Anlässen das Aufsahren der Fahrzeuge in einer Reihe vorgeschrieben, so hat jedes neu hinzukommende Fahrzeug sich dem letzten anzuschließen. Das Ausbrechen aus dieser Reihe ist verboten.

§ 76.

Baulichkeiten, Gegenstände und Arbeiten auf der Straße.

- (1) Einer Bewilligung gemäß § 54 bedarf insbesondere die Benützung der Strafe oder des darüber befindlichen Luftraumes:
- a) für Baulichkeiten, wie Verkaufshütten, Kioske, Wartehallen, Fernsprechzellen, Automaten, Reklamesäulen, Tankstellen u. dgl., sowie zur Errichtung von Masten und Pfählen;
- b) für Ladenvorbauten, Windfänge, Schaukasten, Sonnen- und Regenschutzplachen, Schau- und Ankündigungstafeln, Steckschilder, Firmenzeichen, Beleuchtungskörper u. dgl.;
- c) zum Aufstellen von Vorgärten, Tischen, Bänken, Stühlen, Zierpflanzen, Verkaufsständen, Kastanienbratöfen, Ständern u. dgl. und für das regelmäßige, längerdauernde Aufstellen von Verkaufswagen;
 - d) für das Ausräumen und Aushängen von Waren;
- e) für das Stehen- oder Liegenlassen von Gegenständen und das Lagern von Maferial;
- f) für das Legen oder Anbringen von Leifungen jeder Art über oder unter der Strafe:
- g) für das Legen von Gleisen (Rollbahnen, Schleppbahnen u. dgl.) unbeschadet der etwa nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigung.
- (2) Die im ersten Absatz genannten Benühungen der Straße dürfen nur unter folgenden allgemeinen Voraussetzungen und Bedingungen, unbeschadet weitergehender Bedingungen im Einzelfalle, bewilligt werden:

I HAM IT THE

[] * [] [] [] [] [] []

a) der öffentliche Verkehr und die öffentliche Beleuchtung dürfen nicht beeinträchtigt, der Licht- und Luftzutritt zu Wohnungen und Geschäften nicht beschränkt, Gassen- und Kausbezeichnungstafeln und ähnliche Einrichtungen, die öffentlichen Zwecken dienen, nicht verdeckt und das Straßenbild nicht verunziert werden;

1 1 ... < 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1

- b) die öffentliche Sicherheit darf nicht gefährdet werden; die Gegenstände sind standsicher aufzustellen oder verlätzlich zu befestigen;
- c) Einbauten im Strafenkörper, Bäume, Baumwurzeln u. dgl. dürfen nicht gefährdet oder beschädigt werden;
- d) alle in die Straße ragenden Baulichkeiten und Gegenstände dürfen mit ihrem am weitesten gegen die Fahrbahn reichenden Teil, in waagrechter Richtung gemessen, in der Regel nicht weniger als 60 cm vom Fahrbahnrand abstehen;
- e) Sonnen- und Regenschutzplachen müssen mit allen Teilen mindestens 2·2 m über der Verkehrsfläche liegen und dürfen nicht am Voden befestigt sein. Für Seitenflügel und Vordersäume können nach Maßgabe der örklichen Verhältnisse Ausnahmen bewilligt werden;
- f) Steckschilder, Laternen und sonstige in die Straße ragende Gegenstände mussen mit ihrem untersten Teil mindestens 2.5 m über der Verkehrsfläche liegen;
 - g) die bewilligten Ausmaße dürfen nicht überschritten werden;
- h) elektrische Bogenlampen müssen mit Vorrichtungen versehen sein, die das Abfallen glühender Kohlenstücke verhindern;
- i) die Verwendung von leichtentzündlichen Flüssigkeiten als Lichtquelle für Lafernen, Transparente u. dgl. ist unstatthaft. Die Verwendung von Petroleum ist statthaft, wenn der Brennstoffbehälter des Beleuchtungskörpers aus Metall hergestellt und so abgeschlossen ist, daß ein Ausfließen des Vrennstoffes nur durch Offnen einer gedichtefen Schraube oder eines Ventiles erfolgen kann;
- k) Baustoffe sind möglichst nahe an den Gehsteigrand und so zu lagern, daß tunlichst wenig Fahrbahnbreite verloren geht;
- 1) für Aufgrabungen in Straßen gelten die besonderen hiefür erlassenen Anordnungen der zuständigen Straßenverwaltungen. Bei solchen Arbeiten muß stets in entsprechender Weise vorgesorgt sein, daß Personen oder Sachen nicht beschädigt werden.
- (3) Die nach Absach 1 erfeilte Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. Kommt bei Benützung öffentlicher Verkehrsslächen auch das Privatrecht eines Driften in Befracht (Eigentum am Grunde, an Gebäuden u. dgl.), so ist beim Ansuchen um die Bewilligung die Zustimmung des Driften nachzuweisen.
- (4) Erlischt eine solche Bewilligung, so ist die Baulichkeit oder der Gegenstand zu entfernen und der frühere Justand wieder herzustellen, widrigenfalls die Entfernung und die Herstellung des früheren Justandes auf Gesahr und Kosten des Verpflichteten von der Straßenverwaltung veranlaßt werden kann.
- (5) Die auf der Straße aufgestellten oder angebrachten Gegenstände (Absah 1), allenfalls auch der Aufstellungsplaß selbst, müssen stein gehalten werden; die Reinigung muß womöglich bis 11 Uhr beendet sein. Das Ausräumen, Aushängen und Ordnen der Waren muß bis zur gleichen Stunde beendet sein. Ausgeräumte oder ausgehängte Waren sind vor Geschäftsschluß von der Straße zu entfernen.
- (6) Schaufenster dürfen nur so weit geöffnet werden, daß eine Person in den Schausensterraum gelangen kann. Hat ein Geschäftslokal mehrere Schausenster, so dürfen gleichzeitig nur so viele geöffnet werden, daß hiedurch der Verkehr auf dem Gehweg nicht behindert wird. Die Entnahme von Waren zum Verkauf und die Wiederausfüllung des leergewordenen Platzes hat mit möglichster Beschleunigung und ohne Beinträchtigung des Verkehrs zu geschehen.

\$ 77.

THE PARTY OF THE P

Verkauf auf die Strafe binaus.

Der Verkauf von Waren und die Abgabe von Warenproben aus Geschäftslokalen auf die Straße hinaus ist verboten; dieses Verbot gilt nicht für den Verkauf aus Hüffen u. dgl., die keinen Kundenraum besitzen.

§ 78.

Bewerbliche Tätigkeiten.

- (1) Bei Ausübung eines Gewerbes auf der Strafe darf der Verkehr, insbesondere auch durch lärmende Kundenwerbung, nicht behindert werden.
- (2) Den Wanderhändlern und Hausierern ist das Stehenbleiben auf der Straße nur solange gestattet, als zum Verkaufsabschluß und zum Ordnen der Waren, sonstigen Gewerbetreibenden nur solange, als zur Durchführung der eingesammelten Bestellungen notwendig ist; das wiederholte Hin- und Hergehen auf einer kürzeren Wegstrecke ist ihnen verboten.

§ 79.

Mufigieren auf der Strafe.

Das Musizieren auf Straßen ist, soweit nicht das Versammlungsgesetz in Anwendung kommt, nur auf den von der Straßenaussichtsbehörde im Einzelfalle bestimmten Straßen und Pläßen erlaubt. Veranstaltungen nach § 54 sowie kirchliche Veranstaltungen und Leichenzüge werden von dieser Vorschrift nicht betroffen.

§ 80.

Reinhalten der Strafe.

- (1) Jedes Verunreinigen der Strafe ift verbofen.
- (2) Dieses Verbot gilt insbesondere für das Ableeren von Schutt, Erde, Aushubmaterial, Kehricht und Absällen aller Art, für das Ausgießen von verunreinigenden oder schädigenden Flüssigkeiten, für die Ableitung von fäulniserregenden Stossen, für das Wegwersen von Papier, wie Zeitungsblättern, Ankündigungszetteln, Fahrscheinen u. dgl., serner von Obst- und Speiseresten, Konservenbüchsen, Glasscherben u. dgl., für das Hinauskehren von Staub und Mist, für das Ausgießen von unreinem Wasser aus Humengießen. Geschäftslokalen und für das überschütten von Wasser beim Blumengießen. Gestattet ist bloß das Hinauskehren des Waschwassers auf die Straße beim Reinigen von Hausssluren, wenn dies unvermeidbar ist und nicht die Gesahr einer Glatteisbildung besteht; bei diesen Arbeiten ist jedoch stets zu sorgen, daß Fußgeher weder belästigt noch beschmußt werden, daß das Wasser vom Gehweg unverzüglich wieder abgekehrt und das Rinnsal gereinigt wird.
- (3) Verboten ist auch das Entstauben von Gegenständen jeder Art (Abwischfüchern, Teppichen, Kleidern usw.) sowohl auf der Straße als auch aus Fenstern, von Balkonen oder Dächern auf die Straße.
- (4) Die im Absat 2 und 3 ausgesprochenen Verbote gelten sinngemäß auch sür Privatgrundstücke, wenn Straßen an ihnen vorbei- oder über sie hinwegführen und durch die Verunreinigung oder durch die weggeworfenen Gegenstände Straßenbenüßer belästigt oder in ihrer Sicherheit gefährdet werden. Die Aufbringung von Dünger auf Kulturen in Gebiefen mit landwirtschaftlichen Vefrieben wird durch dieses Verbot nicht getroffen; das Ablagern von Dünger in unmittelbarer Nähe einer Straße ist aber tunlichst zu vermeiden.

§ 81.

130, 10 1 1 1 1 1 1

Sunde.

Die Eigenkümer von Hunden oder diejenigen, denen die Hunde anvertraut sind, haben nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß diese Tiere, insbesondere wenn sie an der Leine geführt werden, die Gehwege nicht verunreinigen.

§ 82.

Rehrichtbehälter.

Die Straßenkehrichtkisten dürsen nur von Organen der Straßenreinigung benüßt werden. In den öffentlichen Abfallsammelkörben dürsen Hauskehricht, Küchen- und andere Abfälle mit Ausnahme von Papier- und Obstrückständen nicht hinterlegt werden. Das Durchsuchen der Kehrichtgefäße und Sammelkörbe nach verwertbaren Gegenständen ist verboten.

§ 83.

Berunreinigung von Wänden u. dgl.

Die Verunreinigung (das Beschmieren oder Bekritzeln) der Außenflächen von Gebäuden, Planken und von Gegenständen auf oder an der Straße sowie der Innenflächen allgemein zugänglicher Baulichkeiten (Wartehäuschen, Bedürfnisanstalten, Fernsprechzellen usw.) ist verboten.

C. Verkehrszeichen und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs.

§ 84.

Verkehrszeichen.

- (1) Verkehrszeichen im Sinne der Straßenpolizeivorschriften sind entweder Warnungs-, Vorschrifts- oder Hinweistafeln. Sie sind zu den in den §§ 85 bis 87 bestimmten Zwecken zu verwenden und von den Straßenbenüßern zu beachten. Außer den üblichen Aufschriftstafeln für Fuß-, Radfahr- und Reitwege und außer den im § 91 genannten Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs dürfen andere als die in diesem Gesche seitgelegten Taseln und Zeichen nicht zur Kennzeichnung verkehrswichtiger Umstände verwendet werden.
- (2) Die Ausführung der Verkehrszeichen hat nach den in den Beilagen A bis C enthaltenen Darstellungen und nach den in der Beilage D enthaltenen Angaben zu erfolgen.

§ 85.

Warnungstafeln.

- (1) Warnungstafeln (Beilage A) dienen :
- a) zur Kennzeichnung einer besonderen, nicht schon bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit erkennbaren Gesahr, die dem Führer eines Fahrzeuges in bestimmter Entsernung droht (Querrinne oder starke Unebenheit der Fahrbahn, Straßenkrümmung, Kreuzung oder Querstraße, Schranken und Eisenbahnübergang; Abbildungen 1 bis 5);
- b) zur Kennzeichnung einer dem Führer eines Fahrzeuges drohenden, nicht schon bei gewöhnlicher Lufmerksamkeit erkennbaren, ständigen oder zeiflich begrenzten Gefahr, wofür keine der unter lit. a bezeichneten Warnungstafeln angewendet werden kann, zum Beispiel einer besonders unübersichtlichen oder besonders abschüssigen Stelle oder einer Straßenbaustelle (Abbildung 6);

- c) zur Kennzeichnung der Einmündung einer Vorrangstraße oder einer Straße ohne Vorrang (§ 3, 3. 8 und 9) in eine Vorrangstraße oder der Kreuzung von zwei Vorrangstraßen oder einer Vorrangstraße mit einer solchen ohne Vorrang (Abbildung 7).
- (2) Jur Kennzeichnung der schienengleichen Übergänge von elektrisch betriebenen Lokal- oder Kleinbahnen ist in nach § 72 zu bestimmenden Gebieten an Stelle der in der Abbildung 5 dargestellten Warnungstafel eine der Abbildung 5 a entsprechende Warnungstafel zu verwenden.
- (3) Die im Absat 1, lit. a und b, erwähnten Warnungstafeln sind in der Regei nur auf den im Freien gelegenen Straßen, in geschlossenen Ortschaften aber nur dann aufzustellen, wenn die Gefährlichkeit der betreffenden Straßenstelle auch bei erhöhter Aufmerksamkeit nicht erkennbar ist.

'\$ 86

Vorschriftstafeln.

- (1) Die Vorschriftstafeln zeigen ein Verkehrsverbot oder eine Verkehrsbeschränkung an (Beilage B, lit. a : Verbotszeichen) oder verpflichten den Führer zu einem bestimmten Verhalten (Beilage B, lit. b : Gebotszeichen).
- (2) Die Verbotszeichen (Abbildungen 9 bis 19 der Beilage B) dienen zur Kennzeichnung von Straßen oder Teilen von solchen, auf denen ein allgemeines Fahrverbot (Abbildung 9), das Verbot für eine bestimmte Fahrtrichtung (Einbahnstraße) (Abbildung 10), eine ziffermäßige Geschwindigkeitsbeschränkung (Abbildung 11), das Fahrverbot für Krastwagen (Abbildung 12), für Krasträder (Abbildung 13), sür Krastsahrzeuge (Abbildung 14), sür Fahrräder (Abbildung 15) oder für Fahrzeuge gilt, die ein bestimmtes Höchstgewicht oder eine bestimmte Breite oder Höhe überschreiten (Abbildungen 16 bis 19); sie dienen ferner zur Kennzeichnung von Verkehrsssächen, auf denen das Parken verboten ist (Abbildung 20). In der Landeshauptstadt ist zur Kennzeichnung von Straßen oder Teilen von solchen, auf denen ein Verbot des Haltens (§ 3, 3. 19) gilt, das in der Abbildung 21 dargestellte Verbotszeichen zu verwenden.
- (3) Die Gebotszeichen dienen zur Bezeichnung der Fahrtrichtung, die eingehalten werden muß, oder einer Jollstelle an Grenzstraßen (Abbildungen 22 und 23 der Beilage B). Wenn das Fahrtrichtungszeichen (Abbildung 22 der Beilage B) zur Kennzeichnung einer Verkehrsumleifung verwendet wird, müssen darunfer auf einer besonderen Tafel die für die Verkehrsumleifung dienlichen Ortsangaben gemacht werden.

§ 87.

Sinweistafeln.

- (1) Die Hinweistafeln (Beilage C) dienen zur Angabe von verkehrswichtigen Umftänden. Sie umfassen das Parkplatz-, das Vorsichtszeichen und das Zeichen der Einfahrt in Einbahnstraßen (Abbildungen 24 bis 26), die Ortsbezeichnungstaseln (Abbildung 27), die Wegweiser (Abbildung 28), die Straßennummern (Abbildungen 29 und 30) und das Zeichen für Straßenhilfsstellen (Abbildung 32).
- (2) Das Parkplatzeichen dient zur Kennzeichnung von Verkehrsflächen, die ausschließlich der Aufstellung (dem Parken) von Fahrzeugen vorbehalten sind.
- (3) Das Vorsichtszeichen verpflichtet den Führer zu vorsichtigem Verhalten und zur entsprechenden Verminderung der Fahrgeschwindigkeit selbst dann, wenn er weder Personen noch Sachen wahrnimmt, die durch sein Fahrzeug gefährdet

1 1 16345 1 5 414

2 13 1 17 F

werden. Es ist dorf aufzustellen, wo der Führer eines Fahrzeuges aus Rücksicht auf andere Straßenbenüßer besondere Vorsicht anwenden muß (vor Schulen, Kirchen, Fabriksausgängen, an Straßenverengungen, Viehübergängen u. dgl.).

1 , 2 1 11 1 1 1

- (4) Das Einbahnzeichen bezeichnet die Einfahrt in eine Einbahnstraße dann, wenn nicht das Fahrtrichtungszeichen (Abbildung 22 der Beilage B) Anwendung findet.
- (5) Die Ortsbezeichnungstafeln sind zur Kennzeichnung wichtigerer geschlossener Ortschaften aufzustellen.
- (6) Wegweisertafeln dienen zur Kennzeichnung des Straßenverlaufes und wichtiger Abzweigungen von Straßen.
- (7) Die Straßennummerntafeln tragen die für die einzelnen Straßen festgesetzten Jahlen. Die in der Abbildung 29 der Beilage C dargestellte Ausführungsform ist nur auf Vorrangstraßen, die in der Abbildung 30 dargestellte Ausführungsform auf alle übrigen Straßen anzuwenden.
- (8) Das Zeichen der Straßenhilfsstellen dient zur Kennzeichnung des Vorhandenseins der im Einvernehmen mit der Sanitätsbehörde zu bestimmenden Stellen, die zur Hilfeleistung für Straßenbenüßer in Betracht kommen.
- (9) Die in der Abbildung 31 der Beilage C dargestellte Hinweistasel ist zur Kennzeichnung des Beginnes und des Endes der in einer geschlossenn Ortschaft liegenden Vorrangstraßen ohne Straßenbahngleise aufzustellen, wenn sie nicht durch Nummerntaseln gekennzeichnet sind (§ 90).

§ 88.

Urt der Aufstellung.

- (1) Soweif nicht im Hinblick auf die Arf eines Verkehrszeichens eine andere Art seiner Anbringung gerechtsertigt ist oder sonstige Gründe entgegenstehen, sind die Verkehrszeichen annähernd im rechten Winkel zur Fahrtrichtung auf der linken Seite der Straße aufzustellen; sie sind unbeschadet der Vorschrift des § 93 an standsicher aufgestellten Pfosten (Standsäulen) gut sichtbar zu besestigen; wenn die Pfosten angestrichen werden, dürsen keine anderen Farben als weiß und signalrot in ungefähr 40 cm breiten Querstreisen verwendet werden. Der untere Rand der Verkehrszeichen soll sich in der Regel nicht mehr als 2 m über dem Erdboden besinden.
- (2) Warnungstafeln der im § 85, Absah 1, lit. a und b, genannten Art sind je nach Örtlickeit und Neigungsverhältnis der Straße etwa 150 bis 250 m vor der gefährlichen Stelle aufzustellen. Werden sie in einer erheblich geringeren Entsernung als 150 m vor der gefährlichen Stelle aufgestellt, so muß diese Entsernung auf einem unmittelbar unterhalb der Warnungstafel anzubringenden rechteckigen Schild angegeben werden (Abbildung 8 der Beilage A). Die Entsernungsangabe hat im geschlossen Ortsgebiet zu entsallen.
 - (3) Das Vorrangzeichen (§ 85, Absatz 1, lit. c) ift anzubringen:
- a) in geschlossenen Ortschaften in einem den örtlichen Verhältnissen und der Verkehrslage entsprechenden Abstand von der Kreuzung (Einmündung) an allen Straßen (§ 3, 3. 8 und 9) vor ihrer Kreuzung mit Vorrangstraßen ohne Straßenbahngleise oder vor ihrer Einmündung in solche;
- b) an Stellen, die im Freien liegen, ungefähr 50 m vor der Kreuzung (Einmündung); von der Aufstellung kann an Straßen, die vorwiegend lokalen Ver-

kehrsbedürfnissen dienen, sowie dann abgesehen werden, wenn die Vorrangstraße als solche ohne weiteres erkennbar ift.

- (4) Die Vorschriftstafeln (§ 86) und die Vorsichtszeichen (§ 87, Absach 3) sind, wenn nicht mit einer beiderseits bemalten Tasel das Auslangen gefunden wird, am Ansang und am Ende der Brücke oder des Straßenstückes aufzustellen, für die das Verkehrsverbot oder die Verkehrsbeschränkung gilt.
- (5) Ortsbezeichnungstafeln (§ 87, Albsatz 5) find innerhalb 50 m von der Grenze der geschlossenen Ortschaft (§ 3, 3. 11) aufzustellen und bei fortschreitender Verbauung jeweils umzusetzen.
- (6) Die Nummerntafeln (§ 87, Absatz 7) sind an den Einmundungen oder Kreuzungen von Straßen und in entsprechenden Abständen im Verlauf der Straßenzuge blickfangend anzubringen.

§ 89.

Vorrangstraßen.

- (1) Straßen, die durch geschlossene Ortschaften führen, sind, wenn sie die Fortsehung oder Umleitung einer als Vorrangstraße erklärten Bundesstraße bilden, von der Landesregierung zu Vorrangstraßen zu erklären.
- (2) Die Landesregierung kann ferner auch andere Straßen in geschlossenen Ortschaften zu Vorrangstraßen erklären, wenn sie
 - a) als Fortsetzung einer Straße mit Straßenbahngleisen oder
 - b) an fich infolge der Dichte ihres Berkehrs eine befondere Bedeutung haben.
- (3) Die Kennzeichnung von Vorrangstraßen nach Absat 1 hat durch die in der Abbildung 29 der Beilage C dargestellte Nummerntafel mit der der betreffenden Bundesstraße zugewiesenen Jahl zu erfolgen; die nach Absat 2 als Vorrangstraßen erklärfen Straßen werden nur an ihrem Beginn und Ende mit der in der Abbildung 31 der Beilage C dargestellten Hinweistafel gekennzeichnet. Außerdem ist auf alle Vorrangstraßen, in denen keine Straßenbahngleise liegen, durch Aufstellung des Vorrangszeichens (§ 88, Absat 3, lit. a) in den in sie einmündenden Straßen hinzuweisen.
- (4) Für die Erklärung von Bundesstraßen zu Vorrangstraßen und für ihre Kennzeichnung sind die Bundesvorschriften maßgebend.

\$ 90.

Straßennumerierung.

- (1) Die Landesregierung ist ermächtigt zu verfügen, daß Straßenzüge wegen ihrer Bedeutung für den Durchzugsverkehr oder für den Fremdenverkehr mit Aummern zu versehen sind. Jusammenhängende Straßenzüge sind durchlausend mit derselben Aummer zu versehen. Jur Aumerierung dürsen nur Jahlen aus der Gruppe 350 bis 499 ausgewählt werden.
- (2) Wenn sich ein Straßenzug über die Grenze von Steiermark erstreckt, so hat die Landesregierung über die Auswahl der Straßennummern mit den Landesregierungen der von diesem Straßenzug durchzogenen Länder das Einvernehmen zu pflegen. Kommt keine Einigung zustande, so ist die Nummer des Straßenzuges in jenem Lande maßgebend, dem im § 44, Absah 3, des Straßenpolizeigrundsahgeses 1935 die niedrigere Jahlengruppe zugewiesen ist.

1111

(3) Die Straßenverwalfung ist verpflichtet, die der Abbildung 30 der Beilage C entsprechenden Nummerntafeln binnen 6 Monaten nach der die Numerierung verfügenden Entscheidung der Landesregierung anzubringen.

1 11 1 1 4 1 4

101

§ 91.

Einrichtungen gur Sicherung des Berkehrs.

- (1) Als Einrichtung zur Sicherung des Verkehrs sind nach Bedarf zu verwenden:
 - a) außerhalb geschlossener Ortschaften:
 Fahrbahnteiler,
 Linien zur Bezeichnung der Fahrbahnmitte,
 Verkehrslichtzeichen,
 Schukinseln:
 - b) innerhalb geschlossener Ortschaften:
 die unter a) erwähnten Einrichtungen,
 Sperrketten,
 Haltelinien,
 Schutzwege und verwandte Einrichtungen.
- (2) Werden zur Regelung des Verkehrs mechanische oder optische Einrichtungen verwendet, so bedeutet grün "Freie Fahrt", gelb "Achtung" und rot "Halt" (§ 58, Absach 2).

§ 92.

Aufstellungspflicht.

- (1) Die Straßenverwaltung hat die Verkehrszeichen und die Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs auf der von ihr verwalteten Straße auf ihre Kosten aufzustellen und zu erhalten. Sosern es sich um die Kennzeichnung von Übergängen über nichtössensliche Eisenbahnen im Sinne des § 1 des Eisenbahnkonzessionsgesehes in der Fassung des VVI. Ar. 2 aus 1929 handelt, sind der Straßenverwaltung diese Kosten vom Inhaber der nichtössentlichen Eisenbahn zu ersehen. Wenn bei Aufstellung von Hinweistaseln nach § 87, Absah 2 und 3, privaten Wirtschaftsinteressen Rechnung getragen wird, kann die Bezirksverwaltungsbehörde die Kosten der Aufstellung und Erhaltung solcher Hinweistaseln ganz oder teilweise denzenigen auferlegen, deren Interessen die Aufstellung der Hinweistaseln dient. Für die Aufstellung solcher Hinweistaseln dürfen lediglich öffentliche Rücksichten maßgebend sein.
- (2) Die Bezirksverwaltungsbehörde (und in Orten, in denen eine Bundespolizeibehörde besteht, diese) bestimmt nach Anhörung der Straßenverwaltung außer sur Ortsbezeichnungs- und Wegweisertaseln die Stellen, wo Verkehrszeichen oder Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs anzubringen sind. Über die Ausstellung von Ortsbezeichnungs- und Wegweisertaseln entscheidet nach Anhörung der Straßenverwaltung die Straßenaussichtsbehörde.
- (3) Zur Anbringung der Verkehrszeichen und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs (§§ 84 und 91) auf Eisenbahngrund oder an den dem Eisenbahnverkehr dienenden Bauten (zum Beispiel Brücken) ist die Zustimmung der Eisenbahnbehörde erforderlich. Zur Anbringung von Lichtsignalen der im § 91, Absat 2, bezeichneten Art ist diese Zustimmung auch erforderlich, wenn sie in der Umgebung von Eisenbahnen erfolgen soll.
- (4) Durch die Verpflichtung der Straßenverwaltungen zur Aufstellung der die Eisenbahnübergänge kennzeichnenden Warnungstafeln wird das Recht der Eisenbahn-

behörde, den Eisenbahnunternehmungen die Aufstellung besonderer Warnungszeichen aufzutragen, nicht berührt.

THE COLOR OF THE PROPERTY OF T

113

§ 93.

Verpflichtung der Anrainer.

- (1) Ist die Aufstellung von Verkehrszeichen oder von Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs auf Straßengrund nicht möglich oder mit Rücksicht auf den Verkehr oder ihre bessere Wahrnehmbarkeit nicht angängig, so sind sie auf den an die Straße angrenzenden Grundstücken oder an den an der Straße liegenden Gebäuden unter tunlichster Vermeidung von Wirtschaftserschwernissen anzubringen.
- (2) Die Besitzer solcher Liegenschaften sind verpflichtet, die Aufstellung der Verkehrszeichen oder der Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs auf ihrem Grund oder deren Anbringen an ihrem Gebäude ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.
- (3) über die Verpflichtung, die Aufstellung oder Anbringung zu dulden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde endgültig.

§ 94

Besetlicher Schut.

- (1) Tafeln, Schilder, deren Standfäulen, Anschläge u. dgl., die nach Form und Farbe zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und ihren Standsäulen Anlaß geben können oder geeignet sind, die Ausmerksamkeit der Fahrzeugführer von der Beachtung der Verkehrszeichen abzulenken oder sonst die Sicherheit des Verkehrs mitselbar oder unmitselbar zu beeinträchtigen, sind unzulässig.
- (2) Es ift unzulässig, an Einfahrten zu Käusern oder Grundstücken Tafeln mit der Aufschrift "Autoausfahrt", "Auto Achtung" oder ähnliche Aufschriften anzubringen.
- (3) Die in den vorhergehenden Absätzen bezeichneten Tafeln, Schilder, Anschläge u. dgl. müssen von dem Anbringer oder, wenn er nicht feststellbar sein sollte, von dem Grund- oder Hauseigentümer über Auftrag der Straßenaufsichtsbehörde auf eigene Kosten entfernt werden. Bei Gefahr im Verzug sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, sie auf Kosten des Verpslichteten zu entfernen.
- (4) Jede Verbindung der Vorder- oder Rückseife der in den §§ 85 bis 87 beschriebenen Verkehrszeichen sowie der zu ihrer Aufstellung dienenden Pfosten mit bildlichen Darstellungen und geschäftlichen Anpreisungen ist unzulässig. Dies gilt nicht für Ortsbezeichnungstafeln (§ 87, Absah 5).
- (5) Es ift verboten, Verkehrszeichen zu beschmußen, zu beschädigen, unkenntlich zu machen und unbefugt zu verstellen, zu verdecken oder zu beseitigen.

§ 95.

Aufstellung neuer und Austausch alter Verkehrszeichen.

- (1) Die Aufstellung der zur Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen bestimmten Warnungstafeln muß ohne Verzug, der Austausch der zur Kennzeichnung von Eisenbahnübergängen verwendeten Tafeln, die dem § 85 nicht entsprechen, muß spätestens bis zum 1. Juli 1936 erfolgen.
- (2) Die Aufstellung aller übrigen Verkehrszeichen und der Austausch der übrigen diesem Gesetze nicht entsprechenden Verkehrszeichen muß unbeschadet der Vorschrift des § 90, Absatz, spätestens bis zum 1. Jänner 1940 erfolgen.

[hats | 1 | 3 4 Hr.

IV. Abschnitt.

4 x li III h II II

Behörden und Strafen.

§ 96.

Strafenauffichtsbehörden.

Alls Straffenaufsichtsbehörden sind, insoweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ift, zuständig:

- 1. zur Handhabung der Straßenpolizei im örtlichen Wirkungsbereich von Bundespolizeibehörden : diese Behörden;
- 2. zur Sandhabung der Straßenpolizei in einem nicht zum örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde gehörigen Gebief:
 - a) soweit es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Interessen mehrerer Verwaltungsbezirke berührt werden: die Landesregierung;
 - b) zur Ausübung des Strafrechtes und, soweit es sich um Maßnahmen handelt, durch die die Interessen mehrerer Ortsgemeinden berührt werden: die Bezirksverwaltungsbehörden;
 - c) soweit es sich um ortspolizeiliche Maßnahmen handelt (Artikel V des Gesetzes, RGBl. Ar. 18 aus 1862): die nach der Gemeindeordnung berufenen Organe der Ortsgemeinde.

\$ 97.

Straßenverwalfungen.

- (1) Straßenverwaltungen im Sinne dieses Gesethes sind jene Stellen und Personen, denen nach den Landesgesethen die Obsorge für die Errichtung und Erhaltung der Straßen und Wege mit Ausnahme der Bundesstraßen obliegt.
- (2) Die Straßenaufsichtsbehörde hat, abgesehen von den in diesem Gesetze besonders angeführten Fällen, wenn in Handhabung der Straßenpolizei Verfügungen zu treffen sind, die unmittelbar oder mittelbar den Erhaltungszustand der Straße beeinflussen können, vorher die zuständige Straßenverwaltung zu hören. Das gleiche gilt, wenn Anordnungen erlassen werden sollen, die die Anbringung von Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs (§ 91) zum Gegenstand haben.

§ 98.

Organe der Strafenaufficht.

Insoweit mit der unmittelbaren Überwachung der Befolgung der straßenpolizeilichen Vorschriften nicht Organe von Bundespolizeibehörden betraut sind (§ 96, 3. 1), sind hiezu außer den Organen der öffentlichen Sicherheit auch die eigens hiezu bestellten Straßenaufsichtsorgane berufen; die Straßenaufsichtsorgane sind von der Bezirksverwaltungsbehörde auf ihre Dienstpflichten zu beeiden und sind als öffentliche Wache anzusehen, wenn sie in Ausübung ihres Dienstes handeln und dabei das vorgeschriebene Dienstabzeichen tragen.

§ 99.

Strafen.

(1) Jede Verletung der Vorschriften dieses Gefetes oder seiner Durchführungsbestimmungen, sowie die Nichtbefolgung von Weisungen der Stragenaufsichtsbehörde THE LET LAND

上版化工作。段期刊5 11 11 11

und der Straßenaufsichtsorgane wird, insofern nicht die allgemeinen Straßeseiße Anwendung finden, als Verwalfungsübertrefung von der Straßenaufsichtsbehörde (§ 96) mit einer Geldstrafe bis zu 500 S, im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu vier Wochen, bei erschwerenden Umständen an Stelle oder neben der Geldstrafe mit Arrest bis zu vier Wochen geahndet.

(2) Die Straßenaufsichtsbehörde hat im Straferkenntnis, womit der Beschuldigte einer nach diesem Gesehe straßbaren Verwaltungsübertretung schuldig erkannt wird, auch über die aus dieser Abertretung abgeleiteten privatrechtlichen Unsprüche der Straßenverwaltung gegen den Beschuldigten zu entscheiden (§ 57 VStG.).

§ 100.

Sicherftellung.

Die Organe der Straßenaufsicht (§ 98) sind berechtigt, von Personen, die sie bei der Abertrefung einer straßenpolizeilichen Vorschrift betrefen, einen angemessenen Betrag als Sicherstellung der Geldstrase gegen Empfangsbestätigung einzuheben, wenn zu besorgen steht, daß der Beschuldigte sich der Strase entziehen könnte. Die eingehobenen Geldbeträge sind unverzüglich an die zuständige Straßenaussichtsbehörde (§ 96) abzuführen.

§ 101.

Strafgelder.

Die eingehobenen Gelöstrafen fließen der Straßenverwalfung zu, in deren Gebiet die Übertretung begangen wurde, und sind für Zwecke der Straßenerhaltung zu verwenden.

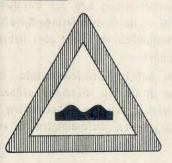
V. Abschnift.

Schlufzbestimmungen.

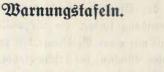
§ 102.

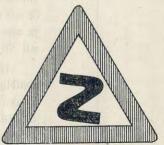
Dieses Geseth triff mit Ausnahme des § 5, Absats 5, der bereits am 1. Dezember 1935 in Kraft fritt, zugleich mit dem vom Bunde zu erlassenden Kraftsahrgeseth in Wirksamkeit. Der Tag des Wirksamkeitsbeginnes ist im Landesgesethblatt kundzumachen. Gleichzeitig verliert das Landesgeseth, LGBl. Ar. 25 aus 1931, in der Fassung des Gesethes, LGBl. Ar. 20 aus 1933 und LGBl. Ar. 21 aus 1935, seine Wirksamkeit.

Beilage A.

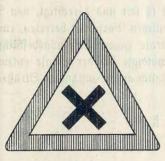


Nr. 1 Querrinne oder ftarke Unebenheit der Fahrbahn

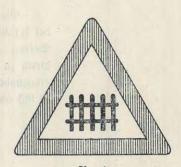




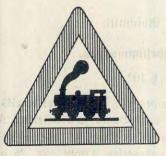
Mr. 2 Krümmung



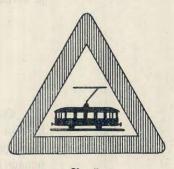
Nr. 3 Kreuzung (Querftrage)



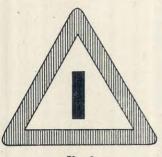
Nr. 4 Schranken eines Eisenbahnüberganges oder einer Maufstelle



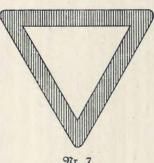
Eifenbahnübergang ohne Schranken



Nr. 5 a Abergang über das Gleis einer elektrisch betriebenen Lokal- oder Kleinbahn in einer geschlossenen Ortschaft



Nr. 6 Undere Gefahren

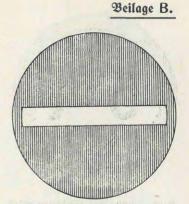


Nr. 7 Vorrangszeichen

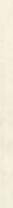


Mr. 8 Entfernungsangabe

Vorschriftstafeln. a) Berbotszeichen



Einbahnstraße (Kennzeichnung der Ausfahrt)

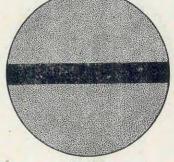


Nr. 11

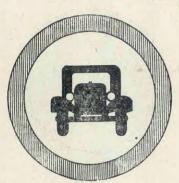
Vorderfeite

Nr. 9

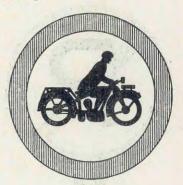
Allgemeines Fahrverbot



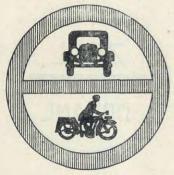
Rückseife Biffernmäßige Gefdwindigkeitsbefdrankung



Nr. 12 Fahrverbot für Kraftwagen



Nr. 13 Fahrverbot für Rraftrader



Nr. 14 Fahrverbot für Kraftfahrzeuge



Fahrverbot für Radfahrer

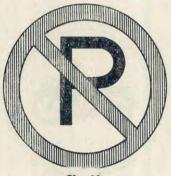
I have a sile it is a selection of the



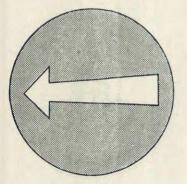
Ar. 16 Beschränkung des Höchstgewichtes für alle Fahrzeuge



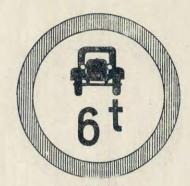
Ar. 18 Beschränkung der Höchstbreife



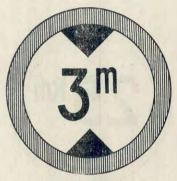
Nr. 20 Parkverbot



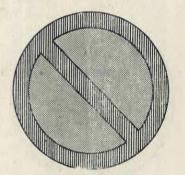
Ar. 22 Fahrfrichtung, die einzuhalten ist



Nr. 17 Beschränkung des Höchstgewichtes für Kraftwagen

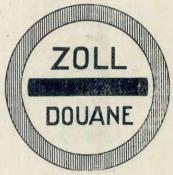


Rr. 19 Beschränkung der Höchsthöhe



Nr. 21 Halfeverbot

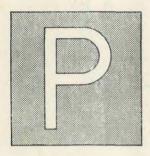
b) Gebotszeichen



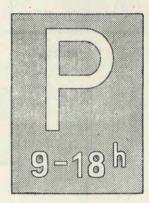
Nr. 23 Zollhaltestelle

Hinweistafeln.

Beilage C.



a) ohne bestimmte Parkzeit

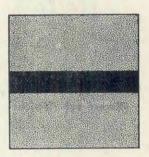


Nr. 24 Parkplaß

b) mit beftimmfer Parkgeif



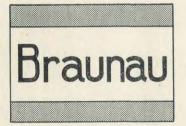
Ar. 25 Vorsicht (Geschwindigkeitsbeschränkung ohne Ziffernangabe) Vorderseife



Rückseite



Ar. 26 Einfahrt in Einbahnstraßen



Ar. 27 Orfsbezeichnungstafeln

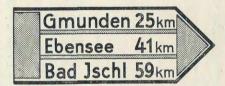
Ortsende



Nr. 28 a



Nr. 28 b



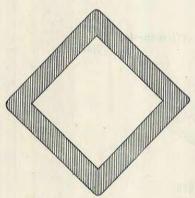
Ar. 28 c Wegweiser



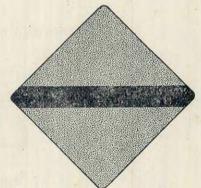
Ar. 29 Nummerntafel für Vorrangstraßen (Vorder- und Rückseite gleich)



Ar. 30 Nummerntafel für Straßen ohne Vorrang (Vorder- und Rückseite gleich)

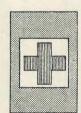


Vorderfeite



Ar. 31 Beginn der Vorrangstraße

Rückseite



Ar. 32 Straßenhilfsstelle (Vorder- und Rückseife gleich.)

Beilage D.

Ausführung der Verkehrszeichen.

I. Ausmaße.

A. Warnungstafeln (Beilage A).

Das Dreieck ist gleichseitig; seine Seifenlänge befrägt ungefähr 100 cm, die Breite seines roten Randes 10 cm. Die Ecken sind mit einem Halbmesser von 3 cm abgerundet. Werden die Warnungstafeln in besonders schmalen Straßen geschlossener Ortschaften verwendet, so darf die Seisenlänge 80 cm und die Randbreite 8 cm befragen.

Die Bildzeichen mussen deutlich sein und im richtigen Verhältnis zur Tafelgröße stehen. Der senkrechte Balken in der Tafel Ar. 6 ift 7 cm breit.

Die weiße Tafel Ar. 8 ist rechteckig und hat eine Breite von 40 cm und eine Höhe von 25 cm.

B. Vorschriftstafeln (Beilage B).

Die runde Scheibe hat einen Durchmesser von ungefähr 100 cm, der rote Rand eine Breife von 10 cm. Werden die Tafeln Ar. 9 bis 22 auf Brücken oder in besonders schmalen Straßen von geschlossenen Ortschaften verwendet, so darf der Durchmesser entweder 50 cm und die Randbreise 5 cm oder der Durchmesser 80 cm und die Randbreise 8 cm betragen.

Der rote Querbalken in den Tafeln Nr. 14, 20 und 21 hat eine Breite von 6 cm.

Der weiße Querbalken in der Tafel Ar. 10 und der schwarze Querbalken in der Tafel Ar. 23 haben eine Breite von 12 cm.

Die schwarzen Ecken in den Tafeln Nr. 18 und 19 sind rechtwinkelig.

Die Bildzeichen muffen deutlich sein und im richtigen Verhältnis zur Tafelgröße stehen.

C. Hinweistafeln (Beilage C).

Die quadratischen Taseln Ar. 24 a und 25 haben eine Seitenlänge von ungefähr 80 cm. Die rechteckige Tasel Ar. 24 b ist 80 cm breit und 100 cm hoch; die Parkzeit ist in weißer, stehender Blockschrift anzugeben.

Das weiße Dreieck in dem Zeichen Ar. 25 ist gleichseitig und hat eine Seitenlänge von ungefähr 70 cm; der Text der in das Dreieck allfällig aufzunehmenden Inschrift richtet sich nach dem Objekt, auf das sich der Hinweis bezieht.

Der Pfeil Ar. 26 hat eine Länge von ungefähr 100 cm und am rückwärtigen Ende eine Breife von 32 cm; sein rofer Rand ist 4 cm breif.

Die Tafel Ar. 27 muß mindestens 100 cm breit und mindestens 70 cm hoch sein; der oben und unten verlaufende blaue waagrechte Streifen ist 12 cm breit.

Der rechteckige Teil der Tafel Ar. 28 muß mindestens 100 cm lang sein; die Gesamthöhe beträgt bei ein- oder zweizeiligen Taseln 31 cm und bei dreizeiligen Taseln 46 cm; die Pseilseisen bilden einen rechten Winkel; der schwarze Rand ist 1.5 cm breit. Zwischen dem schwarzen Rand und der Spiße, beziehungsweise dem rückwärtigen Teil des blauen Pseiles liegt ein weißer Zwischenraum von 1.5 cm. Die Dicke des Pseilmitselseises beträgt 2 cm. Der rückwärtige Teil des blauen

1 1 2 1 1 1 1 1 1 1

Pfeiles ift 15 cm lang. Die für die Schriff bestimmten weißen Flächen der Ausführungsformen 28 b und 28 c haben eine Höhe von je 13 cm.

Die quadratische Tafel Ar. 29 hat eine Seitenlänge von 50 cm.

Die Tafel Ar. 30 ist kreisrund mit einem Durchmeffer von 50 cm.

Die quadratische Tafel Ar. 31 hat eine Seitenlänge von ungefähr 80 cm, die Breite ihres roten Randes beträgt 10 cm. Die Ecken sind mit einem Halbmesser von 3 cm abgerundes.

Die Tafel Ar. 32 ist 60 cm hoch und 40 cm breit. Ihr weißes quadratisches Mittelfeld hat eine Seitenlänge von 30 cm. Das darin befindliche rote Kreuz hat eine Balkenstärke von 8 cm und eine Balkenlänge von 25 cm.

II. Farben.

Signalrot, Ar. 11, ö. B. B.-Norm A 5, Blatt 2: für alles, was in den Verkehrszeichen rot,

Signalblau, Ar. 18, ö. B. B.-Norm A 5, Blaft 2: für alles, was in den Verkehrszeichen blau,

Schwarz, Ar. 5, ö. B. B.-Norm A 5, Blaft 2: für alles, was in den Verkehrszeichen schwarz,

Zinkweiß, Ar. 1, ö. B. B.-Norm A 5, Blatt 2: für alles, was in den Verkehrszeichen weiß auszuführen ift.

Silbergrau, Ar. 2, ö. B. B.-Norm A 5, Blatt 2: für die Rückseite der Tafeln mit Ausnahme Ar. 27 bis 30 und 32,

Chromgelb, Ar. 6, ö. B. B.-Norm A 5, Blatt 2: für die Tafel Ar. 30.

III. Schrift.

Die Aufschriften sind schwarz in stehender Blockschrift auszuführen; für die Aufschrift in der Tasel Ar. 23 sind nur große Buchstaben zu verwenden, die Aufschriften in den übrigen Taseln dürfen große und kleine Buchstaben ausweisen.

In den Taseln Ar. 11, 16, 18 und 19 müssen die großen Ziffern mindestens 30 cm hoch sein, wenn der Durchmesser der Tasel 100 cm beträgt; beträgt er dagegen 50 oder 80 cm, so ist die Höhe der großen Zifsern verhältnismäßig zu verringern; in jedem Fall muß die Höhe der kleinen Zifsern zwei Oritsel der Höhe der großen ausmachen.

Wird der Buchstabe t hinter einer Dezimalzahl verwendet, so ist er auf die Zeile der großen Ziffer zu stellen (Tafel Ar. 16); wird er hinter einer ganzen Zahl verwendet, so ist er höher zu stellen (Tafel Ar. 17).

In der Tafel Ar. 24 b müssen die Ziffern 12 bis 18 cm und der Buchstabe h 6 bis 8 cm, in der Tasel Ar. 29 mindestens 25 cm und in der Tasel Ar. 30 mindestens 20 cm hoch sein.

IV. Rückseite.

Die Rückseiten der Tafeln sind mit Ausnahme der Tafeln Ar. 27 bis 30 und 32 eintönig grau, sofern sie nicht das gleiche Verkehrszeichen wie auf der Vorderseite ausweisen. Sie enthalten bei den Tafeln Ar. 11, 25 und 31 einen schwarzen Querbalken von 12 cm Breite.

Die Rückseife der Ortsbezeichnungstafeln kann mit der Aufschrift "Ortsende" versehen werden, wenn der Aufstellungsort der betreffenden Tafel mit dem Ende der durch die geschlossene Ortschaft führenden Straßenstrecke (§ 3, 3. 11, dieses Gesehes) vollkommen übereinstimmt.